

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

63/64 (1.3.1904)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 63/64.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,60 M.  
pro Jahr.

März/April 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile ober deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ist für die Sparkasse die Briefhypothek oder die Sicherungshypothek vorzuziehen? — 2. Anfrage: Kann der Bürge dem Gläubiger die Bürgschaft kündigen? — 3. Das Scherf'sche Sparsystem. — 4. Anstellung eines Stadtkassen-Revisors. — 5. Freiwillige Invalidenversicherung der Gewerbetreibenden, Betriebsunternehmer (Handwerker etc.) — 6. Sonstiges. — 7. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 8. Unterhaltendes. — 9. Amtsrevidentenprüfung. — 10. Briefkasten. — 11. Berichtigung. — 12. Anzeigen.

### Ist für die Sparkassen die Briefhypothek oder die Sicherungshypothek vorzuziehen?\*)

#### § 1. Einleitung.

Die bei Einführung des neuen Hypothekenrechts aufgeworfene Frage, ob die Briefhypothek oder die Sicherungshypothek vorzuziehen sei, wird vom bad. Sparkassenverband dahin beantwortet, daß die Briefhypothek den Vorzug verdiene und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Wahrscheinlichkeit, in Schaden zu kommen, bei der Sicherungshypothek für die Sparkassen größer sei als bei der Briefhypothek. Die Buchhypothek komme dagegen für die Sparkassen weniger in Betracht.

Von anderer Seite wird dagegen die Sicherungshypothek empfohlen, und manche Sparkassen, welche unmittelbar nach Einführung des neuen Grundbuchsrechts nur auf Briefhypotheken Geld liehen, sind jetzt zur Sicherungshypothek übergegangen.

Ich will es mit der folgenden Ausführung versuchen, in Kürze und soweit tunlich, in populärer Weise die Vorteile und Nachteile der beiden Pfandrechtsformen einander gegenüber zu stellen. Ich werde dabei wiederholt auf meine frühere Darstellung des Hypothekenrechts in dieser Zeitschrift verweisen und zwar in folgender Weise: Zeitschrift Seite §

Das Gesetz unterscheidet bekanntlich zwei Gruppen von Hypotheken, nämlich:

- I. die gewöhnliche Hypothek,
- II. die Sicherungshypothek.

Die gewöhnliche Hypothek zerfällt wieder in zwei Unterarten, nämlich:

a) die Hypothek, über welche ein Hypothekenbrief erteilt wird (Briefhypothek),

b) die Hypothek, für welche durch die Beteiligten die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist.

\*) Die in dieser Abhandlung eingehend erörterten Fragen sind nicht nur für die Sparkassen, sondern für alle Verwaltungen und Privatpersonen von besonderer Wichtigkeit, die sich mit Anlage oder Aufnahme von Geldern gegen hypothekariische Sicherheit zu befassen haben. (Die Schriftl.)

(Buchhypothek, deshalb so genannt, weil eben nur eine Eintragung in das Buch d. i. ins Grundbuch stattfindet und nicht auch noch die Erteilung eines Hypothekenbriefes dazu tritt).

Von der Wissenschaft und Praxis wird die gewöhnliche Hypothek als Verkehrshypothek bezeichnet. Die Verkehrshypothek umfaßt also sowohl die Briefhypothek als auch die Buchhypothek.

Zeitschrift Seite 306 § 3.

#### § 2. Eigentümlichkeiten der Briefhypothek und der Buchhypothek.

1) Gemäß § 1138 des Bürgerl. Gesetzbuchs (B.-G.-B.) gelten die Vorschriften der §§ 891 bis 899 B.-G.-B. für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung. Eine wichtige, inhaltreiche Bestimmung.

a) § 891 B.-G.-B. besagt: „Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.“

Ist also z. B. eine Dienstbarkeit z. B. ein Wegrecht eingetragen, so wird vermutet, daß die Dienstbarkeit gesetzmäßig entstanden ist und demgemäß auch wirklich besteht. Wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks also das Bestehen der eingetragenen Dienstbarkeit bestreitet, wenn er etwa behaupten will, daß irgend ein wesentlicher Fehler bei der Eintragung vorgekommen ist, so hat er den Beweis zu führen, daß die Dienstbarkeit nicht oder nicht in dem eingetragenen Umfange entstanden ist. Denn die gesetzliche Vermutung spricht für das rechtmäßige Bestehen der Dienstbarkeit.

Ebenso wird nach § 891 B.-G.-B. auch vermutet, daß die Hypothek gültig entstanden sei.

Zeitschrift Seite 326 § 6.

Wird nun die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, heimbezahlt oder erlischt sie aus einem anderen Grunde z. B. durch Aufrechnung (§ 387 ff. B.-G.-B.), oder kommt die Forderung gar nicht zur Entstehung, weil z. B. das versprochene Darlehen nicht ausbezahlt wird, so verwandelt sich

die Hypothek kraft Gesetzes in die sog. Eigentümerhypothek.

Zeitschrift Seite 340 § 15.

Besteht nun aber Streit darüber, ob die Forderung existiert oder nicht, wer hat dann den Beweis für die Existenz der Forderung zu führen? Dann wird gemäß §§ 1138, 891 B. G. B. vermutet, daß dem eingetragenen Gläubiger die Forderung zustehe. Diese Vermutung greift jedoch nur dann Platz, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks als solcher — und nicht auch als persönlicher Schuldner — in Anspruch genommen wird, z. B. mit der Hypothekensklage. Ist, was ja nicht selten vorkommt, der persönliche Schuldner der Forderung ein anderer als der Eigentümer des für die nämliche Forderung belasteten Grundstücks und wird die Klage gegen den persönlichen Schuldner auf Zahlung der Forderung erhoben, dann muß der Gläubiger das Bestehen der Forderung beweisen, falls dieselbe bestritten wird. Anders dagegen wenn der Gläubiger gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks lediglich die Hypothekensklage erhebt, d. h. mit der Klage fordert, daß der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gestatte. Der Eigentümer, welcher nicht persönlicher Schuldner für die Forderung ist, haftet ja nur mit dem Grundstück, er muß nur gestatten, daß das verpfändete Grundstück der Zwangsvollstreckung unterworfen wird; für den Ausfall ist er an sich nicht haftbar.

b) § 892 B. G. B., welcher ebenfalls „für die Hypothek in Ansehung der Forderung“ Anwendung findet, handelt von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

Zeitschrift Seite 323 § 4.

Auf die Auskunft, welche das Grundbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken gibt, darf sich jeder, welcher es nicht anders weiß, verlassen. Wird also z. B. eine Forderung, welche durch Hypothek gesichert ist, abgetreten, so darf sich der neue Gläubiger (Zessionar) darauf verlassen, daß die Hypothek gültig entstanden ist und daß sie noch besteht. Er darf sich aber gemäß § 1138 B. G. B. ferner auch darauf verlassen, daß die Forderung in der Höhe, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen ist, existiert, allein nur insofern darf er bezüglich der Forderung auf die Richtigkeit des Grundbuchs bauen, als er seine Befriedigung aus der Hypothek, also aus dem verpfändeten Grundstück sucht. Ist die Forderung erloschen, z. B. durch Zahlung oder Aufrechnung, so darf also der gläubige Zessionar trotzdem seine Befriedigung aus dem Grundstück verlangen. Der Eigentümer des Grundstücks darf ihm nicht entgegen, die Forderung sei bezahlt. Allein wenn die Forderung erloschen ist, dann kann der Zessionar eine persönliche Klage nicht mehr erheben, er kann also nicht etwa dem persönlichen Schuldner, mag derselbe nun identisch sein mit dem Grundstückseigentümer oder nicht, die Zahlung der Schuld verlangen. Es haftet eben nur noch das Grundstück für die eingetragene Forderung, ganz ähnlich wie bei der Grundschuld. Das wollen die Worte in § 1138 besagen: „für die Hypothek in Ansehung der Forderung“.

Näheres Zeitschrift S. 324 § 5, S. 322.

c) Eine ähnliche Besprechung der §§ 893—899 B. G. B. würde zu weit führen und soll deshalb vorerst unterbleiben.

2) § 1141 B. G. B. bestimmt:

„hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird.“

Um diese Vorschrift richtig zu verstehen, muß man von der Annahme ausgehen, daß der persönliche Schuldner nicht Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks ist. Z. B. Herr Klemm hat das Darlehen aufgenommen und Geldreich hat seine Grundstücke für dasselbe verpfändet. Kündigt nun der Gläubiger das Darlehen nur dem persönlichen Schuldner Klemm, so gilt diese Kündigung nicht zugleich für die Verkehrshypothek (Brief- oder Buchhypothek) auf den Grundstücken des Geldreich, sondern nur gegenüber dem persönlichen Schuldner. Ist also die Kündigungsfrist abgelaufen, so kann der Gläubiger vom Hypothekenschuldner, d. h. dem Eigentümer des verpfändeten Grundstücks noch nicht verlangen, daß er die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers dulde. Würde er die Hypothekensklage gegen den Grundstückseigentümer Geldreich erheben, so würde ihm derselbe entgegen können, die Forderung sei ihm gegenüber noch nicht fällig. Es genügt also die Kündigung gegenüber dem persönlichen Schuldner nicht, sondern es muß vielmehr noch die Kündigung gegenüber dem Grundstückseigentümer (Hypothekenschuldner) hinzukommen.

Diese Vorschrift verliert selbstverständlich alle praktische Bedeutung, wenn der persönliche Schuldner zugleich auch der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks ist, was ja in der Praxis die Regel bildet.

3) Die Erläuterung des ebenfalls hierher gehörigen § 1156 B. G. B. halte ich vorerst nicht für erforderlich.

Die eben erwähnten Vorschriften gelten sowohl für die Briefhypothek als auch für die Buchhypothek.

### § 3. Eigentümlichkeiten der Briefhypothek.

Für die Briefhypothek insbesondere kommt noch folgendes in Betracht:

1) Ueber die Briefhypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt. § 1116 B. G. B.

Derselbe enthält den gesamten Inhalt des Grundbuchs, soweit dieser Inhalt für die Hypothek in Betracht kommt, und außerdem ist dem Brief die Schulurkunde z. B. die Darlehenszusage angeheftet. §§ 56 bis 58 der Reichsgrundbuchordnung.

Zeitschrift S. 350 § 21 A.

2) Der Gläubiger erwirbt die Hypothek erst, wenn ihm der Brief vom Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. § 1117 B. G. B.

Zeitschrift S. 332 § 10.

Bis zur Uebergabe des Briefes steht die Briefhypothek als Eigentümerhypothek dem Gläubiger zu. § 1163 B. G. B. Ist also z. B. ein Darlehen zugesagt und für dasselbe eine Briefhypothek eingetragen, so kann die Leistung Zug um Zug erfolgen, das heißt, der Gläubiger wird in der Regel die Darlehenssumme nur hergeben gegen gleichzeitige Aushändigung des Hypothekenbriefes an ihn, und umgekehrt, der Schuldner wird den Hypothekenbrief nicht übergeben, ohne daß ihm gleichzeitig die Darlehenssumme ausgehändigt wird.

Zeitschrift S. 332 § 10, S. 350 § 21 B.

3) Die Briefhypothek ist besonders leicht übertragbar.

Zur Abtretung der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefes erforderlich. Der bisherige Gläubiger (Zedent) hat auf Verlangen des neuen Gläubigers (Zessionars) die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

§ 1154 Zeitschrift S. 350 C.

4) Beim Erwerb einer Briefhypothek wird sich der Erwerber in der Regel ganz auf den Hypothekenbrief verlassen können, insbesondere kann der Erwerber

darauf vertrauen, daß dem Zedenten, wenn sich dessen Gläubigerrecht aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen ergibt, die Hypothek zusteht. § 1155 B.-G.-B. Zeitschrift S. 350 C., S. 353 F.

Der Erwerber der Forderung (Zessionar) hat es also nicht nötig, sich zunächst durch Einsicht des Grundbuchs zu vergewissern, ob alles in Ordnung ist.

5) Grundsätzlich soll eine Eintragung irgend welcher Art (z. B. die Löschung eines Teilbetrags der Forderung, Freigabe eines von mehreren Grundstücken) bezüglich der Briefhypothek im Grundbuch nur erfolgen, wenn der Brief dem Grundbuchamt vorgelegt wird. Solange dies nicht geschieht, hat daher das Grundbuchamt die Eintragung abzulehnen. Und umgekehrt sind alle Eintragungen, die im Grundbuch bezüglich der Hypothek erfolgen (z. B. Erhöhung des Zinssatzes, Aenderung des Ranges, Abtretung eines Teils der Forderung) vom Grundbuchamt von Amts wegen auf dem Hypothekenbrief zu vermerken. §§ 42, 62 der Reichsgrundbuchordnung, § 498 der Grundbuchdienstverordnung.

Zeitschrift S. 353 F.

Gerade diese Bestimmung ist schon der einen oder andern Sparkasse recht lästig gefallen.

6) Aus dem Gesagten sowie aus § 1160 B.-G.-B. ergibt sich, daß der Gläubiger den Hypothekenbrief gut zu verwahren hat, da ihm sonst die größten Unannehmlichkeiten erwachsen.

Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. §§ 947, 1003 bis 1024 der Zivilprozessordnung. § 502 Grundbuchdienstv. Auf Grund des Ausschlußurteils ist sodann vom Grundbuchamt auf Antrag des Berechtigten ein neuer Brief zu erteilen. § 502 Abs. 4 B.-G.-B.

Zeitschrift S. 354 G.

#### § 4. Die Sicherungshypothek.

Das badische Landrecht kannte keine Hypothekenform, die Aehnlichkeit gehabt hätte mit der Verkehrshypothek. Insbesondere ist auch die Unterpfandsverschreibung nicht mit dem Hypothekenbrief zu verwechseln. Alle landrechtlichen Grundstückspfandrechte, sowohl die Vorzugsrechte als auch die Unterpfandsrechte, hatten im Wesentlichen die Natur der Sicherungshypothek des B.-G.-B. Darum hat auch der badische Gesetzgeber bestimmt, daß alle Unterpfandsrechte sowie die einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechte als Sicherungshypothek gelten sollen. Art. 40 des bad. Ausführungsges. zum B.-G.-B.

Nach § 1184 B.-G.-B. bestimmt sich das Recht des Gläubigers aus der Sicherungshypothek nur nach der Forderung, und der Gläubiger kann sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen. Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen.

Die erwähnten Vorschriften der §§ 1138 (u. des § 1139) 1141, 1156 B.-G.-B. finden bei der Sicherungshypothek keine Anwendung.

Die Sicherungshypothek steht also dem Gläubiger nur zu, wenn auch die Forderung existiert; sie steht und fällt mit der Forderung, gleichgiltig, ob etwa nach dem Inhalt des Grundbuchs die Forderung noch existiert. Auf die wirkliche Existenz der Forderung und nicht bloß auf das buchmäßige Dasein derselben kommt es an.

Es wird also nicht zu Gunsten des Hypothekengläubigers vermutet, daß die Forderung existiert. Wenn der Grundstückseigentümer das Bestehen

der eingetragenen Forderung bestrittet, so muß der Hypothekengläubiger (u. nicht wie bei der Verkehrshypothek der Grundstückseigentümer) das Bestehen der Forderung beweisen. Bezieht sich die Eintragung der Sicherungshypothek für eine Forderung ist noch kein Beweis dafür, daß die Forderung existiert, noch nicht einmal eine Vermutung dafür.

Wird die durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung abgetreten, so kann sich der gutgläubige Erwerber nicht darauf verlassen, daß die Forderung noch besteht. Besteht die Forderung nicht mehr, so hat er auch keine Hypothek erworben, dieselbe steht vielmehr dem Eigentümer des Grundstücks zu. Wenn der Zessionar vom Zedenten betrogen worden ist, so trägt also der Zessionar den Schaden, und nicht der Grundstückseigentümer wie bei der Verkehrshypothek.

Zeitschrift S. 324, 325 § 5.

§ 1141 B.-G.-B. über die Kündigung der Hypothek gilt ebenfalls nicht bei der Sicherungshypothek. Ist also der persönliche Schuldner eine andere Person als der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks, so muß der Grundstückseigentümer, sobald dem persönlichen Schuldner gekündigt ist, die Kündigung auch für die Hypothek gelten lassen.

#### § 5. Vergleichung der Vorteile und Nachteile der Briefhypothek und der Sicherungshypothek.

Nachdem ich in Kürze die wesentlichen Verschiedenheiten der Briefhypothek und der Sicherungshypothek hervorgehoben habe, will ich nun die Vorteile und Nachteile dieser beiden Hypothekenformen einander gegenüber stellen. Es soll dies jedoch nicht im Allgemeinen geschehen, sondern es soll vielmehr die Frage beantwortet werden, welche Vorteile und Nachteile bietet den Sparkassen die eine und die andere Hypothekenform. Denn bekanntlich hat ja auch der Geschäftsbetrieb der Sparkassen seine besonderen Eigentümlichkeiten gegenüber demjenigen anderer Geldinstitute und demjenigen von privaten Geldverleihern. Diese Art des Geschäftsbetriebs bringt es auch mit sich, daß dasjenige, was in der Theorie als besonderer Vorteil hervorgehoben wird, für die Sparkassen eben keinen besonderen Vorteil bietet, und umgekehrt, was für andere als Nachteil angesehen wird, für die Sparkassen keinen Nachteil bildet.

Zwei Gruppen von Geschäften kommen hauptsächlich in Betracht: 1) die Gewährung von Darlehen gegen pfandrechtliche Sicherheit, 2) der Erwerb von hypothekarisch gesicherten Liegenschaftsausschütlungen.

§ 14 Ziff. 1, 4 des Sparkassengesetzes.

Zunächst soll behandelt werden die Gewährung von Darlehen gegen pfandrechtliche Sicherheit.

1) Mag für das Darlehen eine Briefhypothek oder eine Sicherungshypothek bestellt werden, so ist an sich der Schutz der Kasse der nämliche.

Ist eine Briefhypothek bestellt, so wird die Kasse das Darlehen nicht ausbezahlen, bevor ihr der Brief übergeben ist.

Ist kein Hypothekenbrief ausgestellt (sei es weil eine Buchhypothek oder eine Sicherungshypothek bestellt ist), so wird die Auszahlung erst erfolgen, wenn die Kasse die amtliche Nachricht erhalten hat, daß die Eintragung erfolgt sei oder wenn sie einen Auszug über den Hypothekeneintrag erhalten hat.

Bezüglich der Auszüge siehe Zeitschrift S. 329 § 7.

Sollte etwa der Auszug unrichtig sein oder die amtliche Nachricht von der Eintragung nicht zutreffen, so würde beim staatlichen Grundbuchamt der Staat und beim Gemeindegrundbuchamt die betreffende Gemeinde für den Schaden aufzukommen haben. § 12

der Reichsgrundbuchordnung, § 22 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes.

Falls etwa bei der Eintragung ein Fehler unterlaufen ist, so ist der Schutz bei der Briefhypothek keineswegs größer. Denn für den Bestand der Briefhypothek ist allein das Grundbuch maßgebend. Der Erwerb der Hypothek erhält sie mit dem Inhalt, wie sie eingetragen ist, auch wenn der Brief davon abweicht. Bei Abweichung des Briefes von dem Grundbuchinhalt ist also maßgebend das Grundbuch und nicht der Brief. § 497 G. B. D. W.

Zeitschrift S. 353 f.

Ist z. B. die Höhe der Forderung im Briefe richtig mit 2000 Mark angegeben, während im Grundbuch nur die Summe von 200 Mark steht, so besteht eben die Hypothek nur für 200 Mark. Für den etwaigen Schaden müßte der Staat bezw. die Gemeinde aufkommen.

2) Der Hypothekenbrief gibt in übersichtlicher Form den wesentlichen Inhalt des Grundbuchs bezüglich der Hypothek wieder.

Das ist zweifellos ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Bei der Sicherungshypothek erhält der Gläubiger lediglich eine amtliche Benachrichtigung, daß die Eintragung im Grundbuch Band . . . . . Heft in der Abteilung III unter Nr. . . . . für den Betrag von . . . . . auf das Grundstück L B. Nr. . . . . am . . . . . erfolgt ist.

Allein die Sparkasse kann sich außerdem eine Abschrift des Grundbuchshefts oder einen Auszug geben lassen.

Mit dem Hypothekenbrief ist auch die Schuldurkunde, welche für das Darlehen ausgestellt ist (die Darlehenszusage) verbunden.

Allein die Sparkasse hat ein Exemplar dieser Urkunde ebenfalls bei den Akten.

Im Hypothekenbrief ist ferner in der Regel die amtliche Schätzung der verpfändeten Grundstücke angegeben. Allein die Sparkasse hat diese amtliche Schätzung, nämlich die Schätzungsurkunde, in der Regel ebenfalls bei ihren Akten.

Die Sparkasse hat also, auch wenn sie sich für ihr Darlehen eine Sicherungshypothek bestellen läßt, das für sie Wissenswerte bei ihren Akten, allerdings nicht in so übersichtlicher Form wie im Hypothekenbriefe.

3) Als ein Nachteil der Sicherungshypothek wird es bezeichnet, daß die Auszahlung des Darlehens nur nach nochmaliger Einsichtnahme des Grundbuchs stattfinden kann, wenn der Gläubiger seines Vorrangs sicher sein will.

Dieser Einwand gegen die Sicherungshypothek kann, so wie die Sache in der Praxis gehandhabt wird, nicht als ausschlaggebend angesehen werden.

Sind in einer Abteilung des Grundbuchs, so besagt § 46 Abs. 1 der Reichsgrundbuchordnung, mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Urträge entspricht; sind die Urträge gleichzeitig gestellt, so ist im Grundbuch zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Zeitschrift S. 343 § 17.

Der Rang, welcher dem Pfandrechte bei der Eintragung zu geben ist, bestimmt sich demgemäß nach der Zeit des Einlaufs beim Grundbuchamt. Hat nun die Sparkasse ein Darlehen auf erste Hypothek zugesagt, so kann allerdings, bevor der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt einkommt, ein anderer Antrag auf Eintragung einer Hypothek beim Grundbuchamt einlaufen z. B. ein Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek (Zeitschrift S. 357 § 26). Dieser letztere Antrag geht bekanntlich nicht

vom Grundstückseigentümer aus, sondern vom Gläubiger, zu dessen Gunsten ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Wenn der Antrag auf Zwangshypothek früher als der Antrag auf Eintragung der Hypothek zu Gunsten der Sparkasse beim Grundbuchamt einkommt, so erhält auch die Zwangshypothek den Vorrang vor der Hypothek der Sparkasse. Läßt sich die Sparkasse eine Briefhypothek ausstellen, so erzieht die Kasse den Rang ihrer Hypothek schon aus dem Hypothekenbrief. Sie erzieht also z. B. ob gegen ihr Erwarten ihrer Hypothek eine Zwangshypothek zuvorgekommen ist. Denn der Hypothekenbrief soll u. a. eine kurze Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen enthalten, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleich stehen. Vor Empfangnahme des Hypothekenbriefs wird die Sparkasse das Darlehen nicht ausbezahlt. Erzieht sie aus dem Briefe, daß ihrer Hypothek ein anderer Gläubiger zuvorgekommen ist, dann wird sie eben, weil sie erstes Pfandrecht verlangt hat, die Darlehenssumme nicht auszuhändigen. Die Sparkasse wird also auf diese Weise auf Grund des Hypothekenbriefs vor Schaden bewahrt bleiben.

Läßt sich die Sparkasse eine Sicherungshypothek bestellen, so erhält sie, wie bereits bemerkt, nur die Nachricht, daß die Sicherungshypothek zu ihren Gunsten unter Nr. . . . . eingetragen worden ist. Eine Bezeichnung der im Range vorgehenden Hypotheken enthält diese Nachricht nicht. Allein die Sparkasse kann schon aus der Nummer, unter welcher die Eintragung der Hypothek erfolgt ist, ersehen, welchen Rang die Hypothek hat. Denn der Rang richtet sich in der Regel nach der Nummernfolge, und nicht nach dem Tage der Eintragung. Will die Kasse aber ganz sicher wissen, welcher Rang ihrer Hypothek zukommt, so wird sie entweder das Grundbuch einsehen, oder sich einen Auszug aus der 2ten und 3ten Abteilung des Grundbuchs geben lassen. Oder wenn sie bereits einen Auszug hat, kann sie denselben an das Grundbuchamt einreichen und ein Zeugnis darüber verlangen, daß keine weiteren Einträge als die in dem vorgelegten Auszuge enthaltenen erfolgt sind.

In der zweiten Abteilung werden bekanntlich die dauernden Lasten und Beschränkungen mit Ausnahme der Hypotheken z. eingetragenen, also insbesondere die Grunddienstbarkeiten, Wohnungsrechte, Realkasten für ein Leibgeding. Es kann nun allerdings der (in der Praxis aber jedenfalls sehr seltene) Fall eintreten, daß, bevor noch der Antrag auf Eintragung der Hypothek beim Grundbuchamt einkommen ist, ein Antrag auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder eines Wohnungerechts oder einer Realkast z. z. B. auf Grund eines Urteils beim Grundbuchamt einläuft. Dieser Laft in der zweiten Abteilung wird jodann der Vorrang vor der Hypothek gebühren, oder wenn beide Eintragungen zugleich beantragt worden sind, dann werden sie gleichen Rang erhalten. Das aber erzieht die Sparkasse aus der amtlichen Benachrichtigung über die Eintragung der Hypothek nicht, ob eine ihrer Sicherungshypothek vorgehende oder ihr im Range gleichstehende Eintragung in der 2ten Abteilung des Grundbuchs erfolgt ist.

Was das Rangverhältnis zwischen den Eintragungen der 2ten und 3ten Abteilung betrifft, so verweise ich hiermit auf meine Ausführungen in dieser Zeitschrift S. 343/344, insbesondere auf das Seite 344 angeführte Beispiel.

Will die Sparkasse ganz sicher gehen, so wird sie sich also, bevor sie das Darlehen ausbezahlt, einen Auszug aus der 2ten und 3ten Abteilung des Grundbuchs geben lassen, nicht bloß einen solchen aus der 3ten Abteilung.

Wenn die Sparkasse diese Vorsicht waken läßt, so wird ihr auch bei der Sicherungshypothek kein Nachteil erwachsen.

4) Würde etwa vom Schuldner nach Empfang des Darlehens bestritten, daß die Darlehensforderung entstanden ist, so müßte die Sparkasse, wenn sie die persönliche Klage gegen den Schuldner erhebt, den Beweis der Existenz der Forderung führen. Würde sie nur die Hypothekensklage erheben, d. h. nur Befriedigung aus dem Grundstück durch Zwangsvollstreckung verlangen, so würde bei der Briefhypothek gemäß §§ 1138, 891 B.-G.-B. die Vermutung für die Existenz der Forderung sprechen, die Sparkasse hätte also in diesem Falle den Beweis für die Existenz der Forderung nicht zu führen.

Allein, so wird man mit Recht erwidern, das ist doch ein rein theoretischer Vorteil der Briefhypothek. Für unsere Sparkassen, die doch eine geordnete Buch- und Geschäftsführung haben, wird es jederzeit ein Leichtes sein, den Beweis der Existenz der Forderung zu führen. Die §§ 1138, 891 B.-G.-B. bieten also einer Sparkasse so gut wie keinen besonderen Vorteil.

5) Wenn eine Sparkasse ihr Geld auf Hypotheken angelegt hat, so behält sie diese hypothekarisch gesicherten Forderungen und tritt sie nicht ab. Die Vorteile, welche bei der Abtretung die Briefhypothek für den Zedenten wegen der leichteren Uebertragbarkeit und für den Zessionar (den neuen Gläubiger) wegen seines Schutzes durch den öffentlichen Glauben in Ansehung der Forderung bietet, kommen also für die Sparkassen ebenfalls nicht in Betracht. Die Briefhypothek soll gerade den Verkehr mit den hypothekarisch gesicherten Forderungen erleichtern; darum wird sie auch Verkehrshypothek genannt. Die Sparkassen wollen aber ihre Forderungen behalten und nicht in Verkehr bringen.

6) Bei der Sicherungshypothek findet § 1141 B.-G.-B. keine Anwendung. Wenn also die Sparkasse für ihr Darlehen keine Briefhypothek, sondern eine Sicherungshypothek besitzt, und der persönliche Schuldner und der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks nicht dieselben Personen sind, so hat es die Sparkasse nicht nötig, sowohl dem persönlichen Schuldner als auch dem Eigentümer des Grundstücks zu kündigen, es genügt vielmehr die Kündigung an den persönlichen Schuldner. Zweckmäßig wird es ja sein, auch dem Eigentümer des verpfändeten Grundstücks Mitteilung zu machen; allein wenn eine solche unterbleibt, so schadet das der Sparkasse nicht, sondern sie kann vielmehr, sobald die Kündigungsfrist abgelaufen ist, sowohl gegen den persönlichen Schuldner mit der persönlichen Klage, als auch gegen den Grundstückseigentümer mit der Hypothekensklage vorgehen.

In dieser Beziehung bietet also die Sicherungshypothek der Sparkasse einen, wenn auch gerade nicht hoch zu taxierenden Vorteil.

7) Ist eine Briefhypothek bestellt und soll irgend eine Aenderung mit der Hypothek vorgenommen werden, z. B. soll ein anderer Zinssatz bestimmt oder soll ein Grundstück aus der Hypothek frei gegeben werden, so muß der Hypothekenbrief für jede im Grundbuch nötig fallende Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt werden, damit die betreffende Eintragung auch im Hypothekenbrief vermerkt werden kann.

Diese Belästigung, nämlich die Vorlage des Briefes an das Grundbuchamt, fällt weg bei der Sicherungshypothek.

8) Der Hypothekenbrief muß stets gut verwahrt werden. Geht er verloren, so ist ein mit Kosten verbundenes Aufgebotsverfahren erforderlich. Geht dagegen der Auszug über die Sicherungshypothek verloren, so kann sich die Kasse jederzeit einen neuen

Auszug erteilen lassen. Einen weiteren Nachteil hat also der Verlust nicht zur Folge.

9) Die Kosten kommen bei der Vergleichung der Vorteile und Nachteile der beiden Hypothekenformen nicht ausschlaggebend in Betracht.

Der Hypothekenbrief kostet bis zu einem Werte von 6700 Mark einschließlich 2 Mark; bei einem höheren Werte werden  $\frac{2}{10}$  der vollen Gebühr erhoben. (§ 18 der Kostenverordnung).

Erhoben werden:

a) für eine Grundbuchabschrift eine Grundgebühr von 1 Mark sowie außerdem die Schreibgebühren,

b) für die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person als Eigentümer eingetragen sei und daß auf dem oder den mehreren in der Bescheinigung bezeichneten Grundstücken keine Lasten ruhen, 1 Mark nebst den Schreibgebühren,

c) für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuchs neben den Schreibgebühren eine Gebühr von 2 Mark. Unter Umständen erhöhen sich diese Gebühren für die Bescheinigung. § 28 der Kostenverordnung.

10) Ein Nachteil, den die Briefhypothek mit sich bringen kann, hängt mit der Organisation unseres Grundbuchwesens zusammen.

Ist eine Sicherungshypothek beantragt, so ist lediglich eine Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Zunächst wird die Eintragung im Hilfsheft vom Hilfsbeamten (Ratschreiber) entworfen. Diesen Entwurf wird der Notar, wenn er zum Grundbuchtag kommt, schon vorfinden; die Prüfung wird nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Sodann wird sofort der Entwurf der Sicherungshypothek aus dem Hilfsheft in das Grundbuch übertragen und vom Notar unterschrieben.

Bei der Briefhypothek ist außerdem zunächst noch ein sogenannter Hilfsbrief zu entwerfen, zu prüfen und dann abzuschreiben. Sind auf einem Grundbuchtag nun viele Geschäfte zu erledigen und drängt die Zeit, dann wird vielleicht die Abschrift des Hilfsbriefes, d. i. das Original des Hypothekenbriefes auf dem Grundbuchtag nicht mehr gefertigt werden können. Es tritt dann vielleicht eine für den Geldleiher unangenehme Verzögerung ein.

Ich gelange nun zu folgendem

#### Ergebnis.

Die Briefhypothek gewährt für die Sparkasse vor allem den Vorteil, daß der Rang der Hypothek aus dem Briefe zu ersehen ist und daß der Brief in übersichtlicher Form den Inhalt der Hypothek enthält.

Wenn die Sparkasse statt der Briefhypothek die Sicherungshypothek wählt, so hat sie keinen Nachteil zu gewärtigen, vorausgesetzt, daß sie eben die unter Ziff. 3 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet.

Aber auch wenn sie die Darlehenssumme ausbezahlt lediglich auf Grund der amtlichen Benachrichtigung über die Eintragung der Hypothek, so wird bei ländlichen Sparkassen, welche ja in der Regel mit den persönlichen Verhältnissen und dem Vermögensstand ihrer Darlehensnehmer vertraut sind, die Gefahr eines Nachteils oder Schadens nur sehr gering sein.

Werden die unter Ziff. 3 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so ist die Sparkasse im Wesentlichen gerade so gesichert wie durch die Briefhypothek und ist außerdem der Unannehmlichkeit der Versendung des Briefes bei Aenderungen der Hypothek und der weiteren Unannehmlichkeiten enthoben, welche ein et-

waiger Verlust des Briefes mit sich bringen würde.

**§ 6. Der Erwerb von Liegenschaftskaufschillingen.**

Sehr häufig erwerben die Sparkassen Kaufschillinge, welche durch Hypothek und außerdem noch durch Bürgschaft gesichert sind.

Zeitschrift S. 356 § 25.

Ist der Kaufschilling durch Briefhypothek (oder durch Buchhypothek) gesichert, so ist die Kasse, an welche der Kaufschilling abgetreten wird „für die Hypothek in Ansehung der Forderung“ durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gesichert. §§ 1138, 892 B.-G.-B. Die Kasse darf also auch dann ihre Befriedigung aus dem Grundstück suchen, wenn der Kaufpreis etwa schon heimbezahlt wäre.

In der Regel bestehen nun aber für die Kaufschillinge Sicherungshypotheken. Nach dem Erwerb einer durch Sicherungshypothek gesicherten Kaufpreisforderung müßte sich also unter Umständen die Kasse den Einwand gefallen lassen, daß die Kaufpreisforderung bereits erloschen ist z. B. durch Zahlung oder durch Aufrechnung. Allein trotzdem verlangen die Sparkassen nicht vor der Erwerbung des Kaufschillings die an sich zulässige Umwandlung der Sicherungshypothek in eine Briefhypothek. Denn sie können sich ja hinreichend auf andere Weise schützen und haben dies auch bisher schon unter der Herrschaft des alten Hypothekenrechts, welches ja eine Verkehrshypothek mit ihren oben hervorgehobenen Eigentümlichkeiten nicht kannte, getan z. B. dadurch, daß sie das Bestehen der Schuld durch den Schuldner ausdrücklich anerkennen ließen.

Wird ein Kaufschilling schon im Kaufvertrag an die Sparkasse verwiesen (Zeitschrift S. 356 § 25), so wird die Sparkasse, bevor sie den Zessionspreis ausbezahlt, sich einen Auszug aus der 2ten und 3ten Abteilung des Grundbuchs geben lassen, um daraus die etwa bereits früher bestandene Belastung des Grundstücks und somit den Rang der für den Kaufpreis bestehenden Hypothek zu erfsehen.

Ganz ähnlich wird sich die Kasse verhalten, wenn zunächst als Gläubiger der Käufer eingetragen ist und dieser dann den durch Sicherungshypothek gesicherten Kaufpreis zediert.

Würden die Sparkassen vor Abtretung der mit Sicherungshypothek gesicherten Kaufschillinge zunächst eine Umwandlung der Sicherungshypothek in eine Briefhypothek verlangen, so wäre wohl ernstlich zu befürchten, daß die Verkäufer ihre Kaufschillinge eben nicht mehr den Sparkassen, sondern andern Geldinstituten oder Privaten abtreten würden. Die Sparkassen würden sich also damit den Konkurrenzkampf, insbesondere im bad. Oberlande gegen die schweizerischen Kassen, recht sehr erschweren.\*)

Landgerichtsrat Böhler.

**Anfrage.**

**Kann der Bürge dem Gläubiger die Bürgschaft kündigen?**

Ich setze voraus, daß der Bürge sich für einen Darlehensnehmer bei einem Darlehens-

\*) Wir ersuchen unsere Leser freundlichst, über die in der Praxis auftauchenden, auf das Hypothekenwesen sich beziehenden zweifelhaften Fragen uns gest. Nachricht geben zu wollen. (Die Schriftl.)

geber z. B. einer Sparkasse verbürgt hat, ohne die Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Es ist dies der gewöhnliche Fall der Bürgschaft.

Vielfach herrscht nun die Meinung, der Bürge dürfe nach seinem Belieben die Bürgschaft kündigen, d. h. er dürfe dem Gläubiger erklären, er wolle von einer bestimmten Zeit an nicht mehr Bürge sein. Diese Meinung ist irrig; der Bürge kann dem Gläubiger die Bürgschaft nicht kündigen. Ein solches Recht ist ihm im Gesetz nicht eingeräumt. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich, so besagt § 765 B.-G.-B. der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (d. i. z. B. des Darlehensnehmers) für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Der Bürge haftet also solange, bis die Verbindlichkeit erfüllt, bis also das Darlehen samt Zinsen und Kosten bezahlt ist.

Hätte der Bürge das Recht, dem Gläubiger die Bürgschaft beliebig zu kündigen, dann hätte ja die Bürgschaft in der Regel gar keinen Wert. Denn sobald der Bürge merken würde, daß der Schuldner schlecht steht und somit Gefahr für den Bürgen entsteht, würde er kündigen, und der Gläubiger hätte alsdann das Nachsehen.

Vielfach kommt es nun doch vor, daß der Bürge der Kasse kündigt. Eine solche Kündigung hat durchaus keine rechtliche Bedeutung, die Kasse braucht sich darauf nicht einzulassen. Vielfach wird aber die Kasse auf eine solche Bürgschaftskündigung hin den Schuldner zur Zahlung drängen, um den Bürgen nicht in die Gefahr kommen zu lassen, statt des Schuldners bezahlen zu müssen. Es ist dies jedoch lediglich eine Gefälligkeit seitens der Sparkasse gegenüber dem Bürgen. Vielfach wird aber die Kasse dem Bürgen diese Gefälligkeit gar nicht erweisen können, nämlich dann, wenn das Darlehen zur Rückzahlung noch gar nicht fällig ist, insbesondere wenn das Darlehen auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegeben wurde und vor Ablauf dieser Zeit eine Kündigung nicht zulässig ist.

Also dem Gläubiger kann der Bürge nicht kündigen.

Eine andere Frage aber ist es, ob der Bürge nicht dem Schuldner kündigen kann, ob er insbesondere nicht den Schuldner zwingen kann, an seiner (des Bürgen) Stelle einen andern Bürgen zu suchen, oder die Schuld heimzuzahlen, oder dem Bürgen Sicherheit zu leisten.

Diese Frage ist in § 775 B.-G.-B. in folgender Weise beantwortet:

„Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Verringerung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug ist;

4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat. Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.“

Die Bürgschaft wird in der Regel auf einem Auftrag des Schuldners (oder wie ihn das Gesetz nennt: des Hauptschuldners) beruhen. Denn der Bürge drängt sich nicht zur Bürgschaft; er verbürgt sich in der Regel nur deshalb, weil ihn der Hauptschuldner darum ersucht. In einem solchen Falle sagt man, die Bürgschaft beruhe auf einem Auftrag des Schuldners.

Liegen die Voraussetzungen des § 775 B.-G.-B. vor, so kann der Bürge vom Schuldner verlangen, daß derselbe ihn (den Bürgen) von der Bürgschaft befreie, und wenn es der Schuldner nicht freiwillig tut, z. B. durch Stellung eines andern, vom Gläubiger angenommenen Bürgen, oder durch Zahlung der Schuld, so kann der Bürge den Schuldner auf Befreiung aus der Bürgschaft verklagen.

Allein dem Gläubiger gegenüber bleibt der Bürge insoweit verhaftet, bis der Gläubiger den Bürgen aus der Bürgschaft entläßt oder bis die Schuld bezahlt ist. Der Gläubiger kann nicht genötigt werden, an Stelle des ursprünglichen Bürgen einen andern anzunehmen.

Ist die Hauptverbindlichkeit, z. B. das Darlehen zur Rückzahlung noch nicht fällig, dann kann der Schuldner, statt den Bürgen durch Zahlung der Schuld oder Stellung eines andern Bürgen zu befreien, dem Bürgen auch Sicherheit leisten.

Wie die Sicherheit zu leisten ist, ist in den §§ 232–240 B.-G.-B. näher ausgeführt. Zunächst werden in § 232 die Arten der Sicherheitsleistung aufgezählt. § 232 B.-G.-B. besagt nämlich:

„Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, durch Verpfändung beweglicher Sachen, durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundschulden.“

Kann die Sicherheit nicht in der Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.“

Siehe noch Seite 422 § 1 dieser Zeitschrift.

Hat sich, was wohl nur selten vorkommt, der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit nur auf bestimmte Zeit z. B. nur auf 3 Jahre verbürgt, so sind die Ausführungen Seite 501, 502 dieser Zeitschrift (Nr. 61 v. J. 1904) zu beachten.

Landgerichtsrat Böhler.

#### (\*) Das Scherl'sche Sparsystem.

Seit einigen Monaten geht durch die deutsche Presse eine Polemik gegen ein neues Sparsystem, das auf Vratsen seines Erfinders des bekannten Zeitungs-Industriellen Scherl in Berlin von der preussischen Regierung eingeführt werden sollte.

Gegen einen entsprechenden Entgelt sollten die Sparersparenden zusammengetragen und ihnen statt der Zinsen die Hoffnung auf einen Gewinn aus

einer regelmäßig zu veranstaltenden Lotterie zugestanden werden. Hierzu wollte Herr Scherl den Sparern den Bezug eines Wochenblattes an die Hand geben, von dessen Massenaufgabe ein reicher Inseratenertrag zu erwarten gewesen wäre. Einmütig hat aber die gesamte deutsche Presse Stellung gegen dieses Projekt genommen, und gewiß wird mit Recht geltend gemacht, daß es eine nicht genaug zu verwerfende Gefahr der Demoralisierung der Massen des Volkes darstelle, wenn es zur Durchführung gelangen sollte.

Der wirtschaftlich und moralisch gesunde Spartrieb werde in seiner Folge in einem unwirtschaftlich und moralisch ungesund wirkenden Spieltrieb umgewandelt, und dem kräftigen und wirtschaftlich ergebigen deutschen Sparweisen werden seine Wurzeln untergraben. „Durch die hohen Gebühren würden dem sparenden Publikum jährlich viele Millionen „weggespart“ werden. Für 90 Prozent aller Sparer würde die Sparlotterie nicht nur den Ausfall der wohlverdienten Zinsen, sondern auch einen ganz erheblichen jährlichen Verlust an ihren Sparmitteln zur Folge haben, und nur für die vier Prozent der glücklichen Gewinner in der Lotterie, deren Gewinne den Betrag der sonst üblichen Sparzinsen erreichen, wirke ihre Spartätigkeit fruchtbar.“

Bereits vor acht Jahren hat der frühere Minister Graf Eulenburg den Scherl'schen Plan als gemeingefährlich bezeichnet, und es mußte daher um so mehr überraschen, daß jetzt dieses Prämienparsystem vom 1. April 1905 zur Einführung hat kommen sollen, die nun aber durch einmütigen Widerstand der öffentlichen Meinung wohl unterbleiben dürfte.

#### Anstellung eines Stadtkassen-Revisors.

Ueber die Anstellung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Stadtkassen-Revisoren für den Verband von Städten der Provinz Schleswig-Holstein schreibt die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ Folgendes:

Nachdem bereits in den Jahren 1895/96 die Städtetage der Provinz Schleswig-Holstein sich mit der Frage der Anstellung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Revisoren für die Ausführung der Stadtkassen-Revisionen beschäftigt hatten und man derzeit zu dem Beschlusse gekommen war, daß die Anstellung gemeinschaftlicher Stadtkassen-Revisoren nicht Sache des Städtetages sei, sondern daß diese Frage der freien Vereinbarung der hierzu bereiten Städte vorbehalten bleiben müsse, ruhie diese Angelegenheit bis zum Jahre 1901. Bei dem Städtetage dieses Jahres in Oldesloe wurde die Frage wieder angeregt, und, nachdem sich die Vertreter einer Anzahl von Städten hier bereit erklärt hatten, in Verhandlungen wegen Anstellung gemeinschaftlicher Stadtkassen-Revisoren eintreten zu wollen, wurde der Unterzeichnete ersucht, die Weiterführung dieser Sache in die Hand nehmen zu wollen.

Derselbe richtete daher unterm 12. August 1901 an alle Städte der Provinz mit weniger als 25 000 Einwohnern eine Rundfrage, wie sie zur Sache ständen und erklärten darauf 15 Städte, nämlich:

Burg a. F., Eckernförde, Heide, Heiligenhafen, Husum, Ikehoe, Krempe, Lauenburg a. E., Lütjenburg, Marne, Oldenburg, Plön, Preetz, Tönning und Uetersen

sich bereit, in Verhandlungen vorbehaltlich ihrer weiteren definitiven Beteiligung eintreten zu wollen.

Es wurden darauf die Städte zu einer Beratung nach Neumünster auf den 15. Oktober eingeladen. Sämtliche 15 Städte, sowie auch noch Habersleben, Friedrichstadt u. Neustadt hatten Vertreter entsandt. Die

Erzshienenen waren allgemein der Ansicht, daß ein Städteverband zur Anstellung eines oder mehrerer genossenschaftlicher Stadtkassen-Revisoren gebildet werden möchte, und einigte man sich über allgemeine Punkte, nach welchen die Bildung dieses Verbandes erfolgen sollte. Als Hauptpunkte sind hervorzuheben, daß man die Ausführung der regelmäßigen monatlichen Revisionen fallen ließ und diese den Städten wie bisher zur Ausführung überließ, daß durch den Verband vielmehr nur die jährlich auszuführenden außerordentlichen Revisionen übernommen werden sollten und daß nur die Stadtkassen selbst und die mit dieser verbundenen und von dem Stadtkassierer verwalteten städtischen Nebenkassen von dem Verbandsrevidiert werden sollten. Während ersterer Punkt allgemeinen Anklang fand, hatte der letztere zur Folge, daß sich die Stadt Marne von den weiteren Verhandlungen zurückzog. Es wurden darauf drei Herren, nämlich die Bürgermeister Forkel-Heide, Menge-Hufum und Klinger-Prees gewählt, um Satzungen für den zu bildenden Verband auszuarbeiten und einer neuen Versammlung vorzulegen.

Diesem Auftrage kam die Kommission nach und wurde der Satzungsentwurf einer gelegentlich des Städtetages in Hufum am 5. Juni 1902 zusammenberufenen Versammlung, zu welcher wieder sämtliche schleswig-holsteinischen Städte eingeladen waren, vorgelegt und von der Versammlung, in welcher 14 Städte vertreten waren, mit einigen nicht wesentlichen Veränderungen angenommen. Zugleich wurde dieselbe Kommission ersucht, das Weitere wegen endgültiger Bildung des Verbandes in die Hand zu nehmen und als provisorischer Vorstand die Geschäfte des Verbandes bis zur nächsten Generalversammlung, bei Gelegenheit des Städtetages des Jahres 1903, zu führen.

Diesem Ersuchen leistete die Kommission Folge und nachdem die Satzung durch Druck vervielfältigt war, wurden jeder Stadt der Provinz Exemplare derselben zugesandt, damit die Stadtkollegien nunmehr endgültig Beschluß fassen konnten, ob sie auf Grund der Satzung dem Verbandsbeitreten wollten oder nicht.

Leider erklärten nur 13 Städte, also nicht einmal alle diejenigen, welche an den Vorberatungen teilgenommen hatten, ihren Beitritt, und zwar sind dies: Igehoe, Hadersleben, Hufum, Ederndörde, Uetersen, Lauenburg, Prees, Neustadt i. S., Plön, Tönning, Burg a. F., Helligshafen und Lütjenburg, während 22 den Beitritt ablehnten, 13 aber überhaupt keine Erklärung abgaben. Mit diesen 13 Mitgliedern trat der Verband am 1. Oktober 1902 ins Leben und begann seine Tätigkeit.

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig wurde die Bildung des Verbandes vom Vorstande unterm 6. Oktober 1902 berichtlich angezeigt und er gebeten, dem Verbandsmitgliedern zuteil werden zu lassen, wobei hervorgehoben wurde, daß der Verband es sich angelegen sein lassen werde, Hand in Hand mit und in demselben Sinne wie die Aufsichtsbehörden zu arbeiten. Der Herr Regierungspräsident hat, wie er unterm 28. Oktober 1902 (L. N. 4347) mitteilte, von der eingereichten Verbandsatzung Kenntnis genommen; zugleich auch erteilte er die vom Vorstande erbetene Genehmigung dazu, daß unser Verbandsrevisor an einer vom Kommissar des Regierungspräsidenten auszuführenden außerordentlichen Stadtkassen-Revision teilnehmen durfte, was vom Vorstande für zweckmäßig gehalten wurde, damit unser Revisor davon Kenntnis nehmen konnte, in welcher Weise und in welchem Sinne die Revision von der staatlichen Aufsichtsbehörde der Städte ausgeführt wird.

Da nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Städten ihren Beitritt zum Verbandsverband erklärt hatte, mußte von der Anstellung eines eigenen Verbandsrevisors, als zu kostspielig, vorläufig abgesehen werden und wurde von dem Vorstande mit dem Schleswig-Holsteinischen Sparkassen-Revisionsverbande unterm 26. September 1902 eine Vereinbarung abgeschlossen, nach welcher letzterer Verband seinen Verbands-Revisor unserem Verbandsverbande zur Ausführung der außerordentlichen Stadtkassen-Revisionen zur Verfügung stellt und zwar gegen folgende dem Revisor zu zahlende Vergütung, wie sie ihm auch vom Sparkassenverbande für die dortigen Revisionen gezahlt wird und zwar: 1. ein Honorar von 25 Mk. für jeden der Revision genöthigten Arbeitstag, sowie 2. eine Vergütung von 20 Mk. für jeden Revisionsbericht; außerdem erhält er 3. die aufgewendeten Reisekosten und 4. für die Dauer der Revisionsreise Tagegelde von 10 Mk. pro Tag. Die unter 1 und 2 bezeichneten Beträge müssen von der revidierten Stadt bezahlt werden, während die Reisekosten und Tagegelde (Nr. 3 und 4) aus der Verbandskasse gezahlt werden, damit eine gleichmäßigere Verteilung dieser Kosten über die Verbandsstädte stattfindet. Dem Sparkassen-Verbandsverbande selbst ist von uns für die Zurverfügungstellung seines Verbands-Revisors nur ein Beitrag zu den Kosten für die Bildung eines Pensionsfonds und für die Witwen- und Waisen-Versicherung seines Revisors zu zahlen und zwar in Höhe von 20 Proz. des gezahlten Honorarbetrages (Nr. 1) und muß dieser Betrag auch von der revidierten Stadt gezahlt werden. Diese Vereinbarung kann beiderseits mit halbjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden und wird sie der Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung, gemäß § 4 der Satzung, vorgelegt werden.

Der Verband-Revisor Bruer in Neumünster hat seine Tätigkeit für unseren Verband im November v. J. begonnen und hat er bis zum Jahresschluß drei Stadtkassen revidiert, nämlich die in Igehoe, Lütjenburg und Uetersen. Außerdem hat er in den Tagen vom 2. bis 6. Dezember v. J. an der außerordentlichen Stadtkassen-Revision des Kommissars des Herrn Regierungspräsidenten Rechnungsrats Starinikly aus Schleswig in Ederndörde zu seiner Information teilgenommen. Im Laufe des Jahres 1903 werden die übrigen 10 Stadtkassen revidiert werden, sodas in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis Ende Dezember 1903 alle 13 dem Verbandsangehörigen Städte einmal revidiert sein werden. In der weiteren Zeit wird dann die Revision in jeder Stadt jährlich einmal erfolgen. In welcher Reihenfolge die Revision der Stadtkassen ausgeführt werden sollen, wird vom Vorstande durch Los bestimmt und wird diese Reihenfolge dem Revisor mitgeteilt, der verpflichtet ist, darüber strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Die vom Verbands-Revisor anzufertigenden Revisions-Protokolle und Berichte werden dem Vorstande in zwei Exemplaren eingereicht, von denen eins sofort an den Magistrat der revidierten Stadt gesandt wird, während das zweite vom Vorstande aufbewahrt und geheim gehalten wird. Von Seiten des Magistrats in Wisler war an den Vorstand das Ersuchen gestellt worden, ihm einen Revisionsbericht zur Einsichtnahme zu übersenden, was aber abgelehnt worden ist, da der Vorstand sich hierzu nicht befugt erachtet hat.

Für die Revisions-Protokolle hat der Revisor voreinst ein Formular ausgearbeitet; dasselbe durch Druck schon jetzt zu vervielfältigen, hat der Vorstand abgelehnt, um erst Erfahrungen zu sammeln, ob es sich bewährt, und würde es zweckmäßig sein, wenn sich

die bereits revidierten Städte dazu äußerten und event. Abänderungsvorschläge einbringen möchten.

Für den Verbands-Revisor schon jetzt eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, davon glaubte der Vorstand vorerst Abstand nehmen zu müssen, bis erst weitere Erfahrungen gesammelt wären.

Als Geschäftsjahr ist für unseren Verband das Kalenderjahr festgesetzt worden und zwar auf Wunsch des Sparfassen-Verbandes, dessen Geschäftsjahr auch denselben Zeitraum umfaßt.

Während der Vorarbeiten für die Gründung des Verbandes hatte die Landgemeinde Dietrichsdorf bei Kiel den Wunsch ausgesprochen, dem Verbande event. beitreten zu dürfen. Es ist infolgedessen in der Satzung festgesetzt, daß auch andere Kommunal-Verbände der Provinz vom Vorstande in den Verband aufgenommen werden dürfen. Von Seiten der Landgemeinde Dietrichsdorf ist aber bisher ein bezüglicher Antrag nicht eingegangen, obwohl derselben die endgültige Gründung des Verbandes unter Mitteilung einer Satzung bekannt gegeben worden ist. Dagegen hat inzwischen der Kreis- und Landeskommunal-Verband Herzogtum Lauenburg wegen seines event. Beitritts beim Vorstande angefragt; jedoch schweben darüber noch die Verhandlungen und wird der Vorstand nach seiner Neuwahl Stellung zu der Sache nehmen müssen.

Die nach § 7 der Satzung zu bildende Verbandsklasse ist im April d. J. gegründet, indem eine erstmalige Ausschreibung der Pauschalbeiträge für fünf Vierteljahre erfolgt ist. Die Klasse wird von dem Referenten (Bürgermeister Klinge-Preck) verwaltet und wird gelegentlich des nächstjährigen Städtetages die Rechnungslegung erfolgen.

Von den mit der Führung der Vorstandsgeschäfte beauftragten drei Herren ist zur Zeit nur noch der Referent in Wickham, indem Bürgermeister Forst-Heide sein Amt am 3. November v. J. niederlegte, da die Stadt Heide es abgelehnt hatte, dem Revisions-Vorbande beizutreten. Bürgermeister Menge-Hufum ist aber Mitte Mai cr. aus dem Bürgermeisterrate in Hufum infolge seiner anderweiten Wahl ausgeschieden.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn der Verband sich durch den Beitritt von noch mehr Städten der Provinz vergrößerte. Um dazu Gelegenheit zu geben, sind auch zu dieser Generalversammlung wieder sämtliche Städte der Provinz eingeladen worden und würde es sich auch empfehlen, vorstehenden Bericht drucken zu lassen und jeder Stadt ein Exemplar zu übersenden.

**Freiwillige Invalidenversicherung der Gewerbetreibenden, Betriebsunternehmer (Handwerker etc.) § 14 Abs. 1 Ziffer 2 Inv.-Vers.-Ges. betr.**

In der Sitzung des Reichstags vom 9. Februar 1903 ist die ungünstige wirtschaftliche Lage zahlreicher kleiner Unternehmer (Handwerker etc.) hervorgehoben und bedauert worden, daß diese Personen von der in § 14 Inv.-Vers.-Ges. vorgesehenen Vergünstigung zur freiwilligen Versicherung, oft aus Unkenntnis dieser Bestimmung nur selten Gebrauch machen.

Das Großh. Ministerium des Innern beabsichtigt, die Bestimmungen über die Selbstversicherung in den Amtsverordnungsblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Auch wurde der Landesversicherungsanstalt Baden empfohlen, die Handwerker durch Vermittlung ihrer Vereinigungen und durch Veröffentlichung in der badischen Gewerbezeitung auf die Vorteile der freiwilligen Invalidenversicherung hinzuweisen.

Mit Bezug hierauf hat nun die Landesversicherungsanstalt an die Großh. Bezirksämter ein kürzlich erschienenenes Schriftchen, herausgegeben von Robert Passarge, welches die Vorteile der freiwilligen Versicherung übersichtlich und gemeinverständlich darstellt, in verschiedenen Exemplaren übersendet und im Einzelnen hervorgehoben:

**Berechtigt zur Selbstversicherung sind:**

Gewerbetreibende, Handwerksmeister, Betriebsunternehmer, kleine Landwirte, Hausgewerbetreibende, letztere soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1 Inv.-Vers.-Ges.) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Zunächst sind 2 Fälle zu unterscheiden.

A. Der zu Versichernde war bereits früher als Arbeiter, Geselle, Gehilfe, Diensthote etc. versichert.

B. Der zu Versichernde war früher noch nicht versichert.

Im Falle A. geschieht die freiwillige Versicherung auf Grund der Bestimmung in § 14 Abs. 3 Inv.-Vers.-Ges., indem der zu Versichernde sich durch Ableben von Beitragsmarken einfach weiter versichert. Falls er nicht mehr im Besitz einer gültigen Quittungskarte ist, hat er sich eine solche bei der Gemeindebehörde unter Vorzeigung seiner letzten Quittungskarte bzw. der letzten Aufrechnungsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Die ausgestellte Karte behält er im Besitz und kann für jede Woche eine Marke beliebiger Lohnklasse einkleben. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft reicht es hin, wenn während zweier Jahre nach dem: auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag mindestens 20 Marken geklebt sind. Andernfalls erlischt die Anwartschaft nach Ablauf von zwei Jahren seit Ausstellung der Quittungskarte. (§ 46 Abs. 1 Inv.-Vers.-Ges.)

Im Falle B. handelt es sich, wie bereits angedeutet, um solche Personen, welche noch niemals zuvor versichert waren. Da es sich hier um den erstmaligen Eintritt in ein Versicherungsverhältnis handelt, so sind einige weitere Bedingungen zu erfüllen:

1. Das vierzigste Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. (§ 14 Abs. 1 des Inv.-Vers.-Ges.). Es genügt jedoch zur Fortsetzung dieser Versicherung, wenn auch nur eine Marke vor dem 40. Jahr in die Karte geklebt ist.

2. Die regelmäßige Beschäftigung von mehr als 2 Lohnarbeitern schließt die Gewerbetreibenden oder sonstigen Betriebsunternehmer von dem Eintritt in die freiwillige Versicherung aus. Handelt es sich aber um einen Hausgewerbetreibenden, so hat die Zahl der beschäftigten Lohnarbeiter auf das Recht zum freiwilligen Eintritt keinen Einfluß.

3. Bei dieser Art der Selbstversicherung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der auf den Ausstellungstag der Quittungskarte folgenden 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. (§ 46 Abs. 3 Inv.-Vers.-Ges.) Der Eintritt in die Versicherung beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Quittungskarte.

Für alle Fälle der Versicherung gilt, daß die Quittungskarte ohne Rücksicht auf die Zahl der darin geklebten Marken vor Ablauf von 2 Jahren nach dem auf derselben vermerkten Ausstellungstag bei der Gemeindebehörde gegen eine neue Karte umzutauschen ist. (§ 135 Inv.-Vers.-Ges.).

**Wartezeit für die Invalidentrente.**

Dieselbe beträgt für Personen, für welche auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 200-Marken geklebt wurden, 200 Beitragswochen. Sind

weniger als 200 Beitragswochen auf Grund der Versicherungs-pflicht zurückgelegt, d. h. ist ein Teil dieser 200 Marken auf Grund freiwilliger Beitragsleistung geklebt, so unterscheidet das Gesetz folgende Fälle:

1. Sind mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet, so genügen weitere 100 Marken für freiwillige Versicherung zur Erfüllung der Wartezeit.

2. Sind weniger als 100 Pflichtbeiträge entrichtet, so müssen zur Erfüllung der Wartezeit im Ganzen mindestens 500 Beiträge nachgewiesen werden; damit jedoch die freiwilligen Beiträge hier überhaupt zur Anrechnung kommen können, müssen mindestens 100 Beiträge auf Grund der Selbstversicherung (vergl. oben den Fall B.) oder der Versicherungspflicht entrichtet sein, d. h. in allen Fällen, in welchen das Gesetz zur Erlangung der Invalidenrente eine Wartezeit von 500 Wochen vorschreibt, muß die Summe der, sei es auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (B.) geleisteten Beiträge mindestens die Zahl 100 ergeben.

Wenn die Wartezeit hiernach erfüllt ist, so besteht im Falle des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 5 Abs. 4 Ges.) der Anspruch auf Invalidenrente. Die Höhe dieser Rente ist beim Nachweis einer Wartezeit von 200 Wochen, etwa 4 Jahre nach Eintritt in die Versicherung mit Marken

- 1. Klasse = 116 M.
- 2. Klasse = 126 M.
- 3. Klasse = 134 M.
- 4. Klasse = 142 M.
- 5. Klasse = 150 M.

Nach 30-jähriger wöchentlicher Beitragsleistung würde die Invalidenrente betragen in

- 1. Klasse = 156 M. 80 Pf.
- 2. Klasse = 213 M. 60 Pf.
- 3. Klasse = 254 M. 80 Pf.
- 4. Klasse = 296 M. — Pf.
- 5. Klasse = 337 M. 20 Pf.

Nach 50-jähriger wöchentlicher Beitragsleistung würde dieselbe betragen in

- 1. Klasse = 188 M.
- 2. Klasse = 276 M.
- 3. Klasse = 338 M.
- 4. Klasse = 400 M.
- 5. Klasse = 462 M.

Ist die Erwerbsunfähigkeit keine dauernde, so erhält der Versicherte vom Beginn der 27. Woche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die sogenannte

Krankenrente (§ 16 Inv.-Vers.-Ges.) für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Berechnung ist die gleiche wie für die Invalidenrente.

Wartezeit für die Altersrente.

Dieselbe beträgt:

- 1. für die Selbstversicherung (siehe oben unter B.) stets 1200 Beitragswochen,
- 2. bei der Versicherungspflicht u. der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (siehe oben unter A.) können unter Umständen die Bestimmungen in § 190 Inv.-Vers.-Ges. zu einer erheblichen Abkürzung dieser Wartezeit dienen.

Der Anspruch auf Altersrente wird bei Vollendung des 70. Lebensjahres erworben. Die Höhe der Altersrente beträgt 1. Klasse = 110 M., 2. Klasse = 140 M., 3. Klasse = 170 M., 4. Klasse = 200 M., 5. Klasse = 230 M.

#### Beitragsersattung.

Unter gewissen Voraussetzungen haben die Versicherten Anspruch auf Erstattung des Wertes der geleisteten Beiträge. Dies ist beispielsweise der Fall,

wenn eine weibliche versicherte Person sich verheiratet oder ein Versicherter unter Hinterlassung einer Witwe oder von Kindern unter 15 Jahren stirbt. (Vergl. das Nähere und die weiteren Fälle, in denen die Beiträge zurückerstattet werden, in dem Schriftchen Seite 23 ff.)

Ein weiterer Vorteil, den die Invalidenversicherung gewährt, ist die Anwendung eines

#### Heilverfahrens.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, das Heilverfahren kostenlos zu gewähren, wenn bei einem erkrankten Versicherten dadurch der Eintritt von Erwerbsjahigkeit verhütet werden kann. (Siehe 32 a. a. D.)

Nach Mitteilung des statistischen Landesamts sind in dortigem Bezirk vorhanden:

- Innungen,
- Fachgenossenschaften,
- Fachvereine,
- Handwerkervereine,
- Gewerbevereine

#### Summa

Wir beehren uns daher, Exemplare zur Verteilung an die Vorstände der genannten Korporationen, landwirtschaftlichen Vereine und Bauernvereine u., und sonstiger geeigneter Persönlichkeiten mit dem Ersuchen zu übersenden, den hiernach zur freiwilligen Versicherung berechtigten Personalkreisen tunlichst den Beitritt unter Bezugnahme auf die obige Darstellung und die Kapitel 5 und 6 Seite 34 ff. des Schriftchens zu empfehlen.

1 Exemplar wolle zu dortigem Gebrauche zurückbehalten werden. Wir haben bis jetzt 1000 Exemplare kommen lassen, wobei sich ein ermäßigter Preis von 25 Pfennig pro Heft ergibt. Bei 500 Exemplaren stellt sich der Preis auf 30 Pfennig und bei 100 Exemplaren auf 35 Pfennig.

Falls die Vereine u. noch weitere Exemplare wünschen, so bitten wir uns die gewünschte Anzahl mitzuteilen. Wir werden dann für Beschaffung zum niedrsten Preis besorgt sein. Die Kosten müßten die Vereine u. selbst tragen.

## Sonstiges.

### Stiftungsweesen.

a. Nach § 21, Abs. 2 des St.-Ges. sind bei der Neuwahl von Stiftungsratsmitgliedern für Stiftungen, die durch einen besonderen Stiftungsrat verwaltet werden, jeweils zwei Vorschlagslisten anzustellen, die eine durch den Stifter, bezw. den zu erneuernden Stiftungsrat selbst, die andere durch den Gemeinderat. Die Ernennung der Stiftungsratsmitglieder geschieht dann durch den Bürgerausschuß auf Grund dieser zwei Vorschlagslisten, die dreimal soviel Namen zu enthalten haben, als Mitglieder zu wählen sind.

Nun hat sich bei der Gemeindebehörde in R. die Uebung eingebürgert, daß bei derartigen Anlässen vom Gemeinderat selbst keine Vorschlagsliste aufgestellt wird, sondern es wird einfach die Vorschlagsliste des Stiftungsrats an das Bezirksamt zur Prüfung mit dem Bemerkten vorgelegt, daß der Gemeinderat sich dem Vorschlag des Stiftungsrats anschließt. Dieses Verfahren wurde seither durch das Bezirksamt nicht weiter beanstandet.

Die Vorschrift, daß in der beschriebenen Weise zwei Vorschlagslisten anzustellen sind, ist aber meines Erachtens in dem Sinne auszulegen, daß die gemeinderätliche Vorschlagsliste womöglich vor Ein-

kunft der stiftungsrätlichen Liste bezw. ohne Rücksicht auf diese aufzustellen ist.

Da das Anleihen an den Vorschlag des Stiftungsrats eine gewisse Einschränkung des vom Gesetz gewollten durchaus objektiven Vorschlags des Gemeinderats bedeutet, dürfte wenigstens bei bedeutenderen Stiftungen das seitherige Verfahren des Gemeinderats nicht ganz einwandfrei sein.

b. In den vorgelegten Stiftungsrats-Vorschlagslisten sind die vorgeschlagenen Personen gewöhnlich nur nach Namen und Stand aufgeführt. In einem Spezialfall erging deshalb folgende Verfügung:

„Dem Gemeinderat geben wir die Vorschlagsliste zc. zurück.

Wir bitten in Zukunft beim Vorschlag von solchen Personen, die nicht schon vermöge ihres öffentlichen Amtes (als Gemeinderat zc.) als im Besitze der nach § 21 des Stiftungsgesetzes vorgeschriebenen Fähigkeiten und Voraussetzungen erkennbar sind, das Vorhandensein dieser Vorbedingungen besonders zu beurkunden.“

Die Erwiderung des Gemeinderats lautete:

„Zu der im 2. Absatz der Verfügung gewünschten besonderen Beurkundung erachten wir uns nicht für verpflichtet. Der § 21 des St.-Ges. bestimmt, daß in die Vorschlagsliste nur Personen aufgenommen werden dürfen, die das Staatsbürgerrecht besitzen zc. zc. Durch die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bezw. unsere Bestätigung der letzteren (oben a.!) wird also von selbst beurkundet, daß der Betreffende den Anforderungen des Gesetzes entspricht.“

Ich neige der Ansicht hin, daß erst dann, wenn diese ausdrückliche Beurkundung vom Gemeinderat gegeben, für das Bezirksamt der Nachweis geführt ist, daß die Vorschlagsliste unter Berücksichtigung des § 21 des St.-Ges. aufgestellt wurde und, daß der Gemeinderat sich auch tatsächlich über das Vorhandensein der Vorbedingungen verläßtigt hat.

**Antwort.**

Zu a. Der Vorbehalt, daß die Mitglieder des Stiftungsrats für solche örtliche Stiftungen, deren Verwaltung das Gesetz abweichend von der Regel nicht der Gemeindebehörde übertragen hat, vom Bürgerausschuß zu ernennen sind, ist eine Folge des Grundsatzes, „daß zu dem sog. Gemeindebann, d. h. der öffentlichen Macht der Gemeinde innerhalb der Gemeindegemarkung, auch die Verwaltung der Stiftungen gehört, die bestimmt sind, innerhalb dieses Bezirks ihre gemeinnützliche Wirkung zu entfalten.“ (Bericht der Kommission der II. Kammer der Landstände zum Stiftungsgesetz, S. 84). Ein Teil der Kommission der I. Kammer wollte, daß für diese Ernennung nur eine Liste, das erste Mal vom Stifter, bei späteren Erneuerungen vom Stiftungsrat aufgestellt werde. „Allein die Mehrheit der Kommission fand darin eine der Kooptation sehr ähnliche Einrichtung, befürchtete die erfahrungsmäßig damit verbundenen Uebel der Stagnation, hielt deshalb bei den Erneuerungen die beiden Vorschlagslisten des Entwurfs fest.“ (Bericht der Kommission der I. Kammer, S. 20).

Wenn nun der Gdrt. N. sich jeweils den Vorschlägen des Stiftungsrats anschließt, so darf sowohl angenommen werden, daß er bei diesem Verzicht auf die Aufstellung einer eigenen Vorschlagsliste der Ansicht ist, es liege vom Standpunkt der Interessen der Gemeinden kein Anlaß vor, den ihm gewährten Einfluß auf die Bildung des Stiftungsrats geltend zu machen. Für die Staatsbehörde wird kaum ein Grund vorliegen, die Aufstellung der gdrätl.

Liste zu erzwingen. Ein solcher Zwang hätte auch nur formellen Erfolg, wenn der Gdrt., was wohl nicht verhindert werden könnte, die nämlichen Personen, die auf der Liste des Stiftungsrats stehen, auf seine Liste setzen würde mit der Begründung, daß er diese Personen in erster Reihe für geeignet halte, die Stiftung zu verwalten und daß ihm nicht zugemutet werden könne, einen Vorschlag zu machen, von dem er wünschen müsse, daß ihn der Bürgerausschuß ablehne. Der einzige Beteiligte, der sich in seinem Recht verletzt fühlen könnte, wäre füglich der Bürgerausschuß, der geltend machen könnte, es fehle ihm beim Mangel einer vom Gdrat. aufgestellten Liste die Möglichkeit, aus der einzigen Liste die erforderliche Auslese für die Ernennung zu treffen.

Das in N. beliebte Verfahren scheint uns anderwärts unbeanstandet Uebung zu sein: In einer Druckvorlage an den Bürgerausschuß der Stadtgemeinde A. v. Novb. 1903 bemerkt der Stadtrat, er habe beschlossen, die Vorschlagsliste des Stiftungsrats zu der seinigen zu machen.

Zu b. teile ich die Ansicht des Gemeinderats N.

Die ziemlich ausführlich gehaltene Verordnung vom 19. Mai 1870 über die Bestellung der Stiftungsbehörden würde, wenn man die Beurkundung, welche das Amt verlangt, für erforderlich gehalten hätte, diese jedenfalls vorgeschrieben haben.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann keine Person in die Listen gelangen, bei welcher nach Ansicht der die Liste aufstellenden Behörde die Voraussetzungen fehlen. Das Gegenteil hätte das Bezirksamt auf Grund der ihm obliegenden Prüfung der Liste zu beweisen. Agr.

**Ein Konsumvereinsrechner vor der Strafkammer.**

In der Sitzung der Strafkammer Kz. vom 15. Dezember 1903 wurde Konsumvereinsrechner B. in S. wegen Unterschlagung und Untreue zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten, worauf 10 Wochen Untersuchungshaft angerechnet wurden und einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt.

Durch das umfassende Geständnis des Angeklagten und das Gutachten des Sachverständigen — Gr. Amtsrerisors Bundschuh-Konstanz — wurde festgestellt, daß B. seit dem Jahre 1897 in fortgesetzter Tat Gelder des Vereins in annähernder Höhe von 3000 Mark unterschlug. Die Entnahme der Gelder aus der Vereinskasse erfolgte in der Art, daß sich Rechner zunächst den Kassenvorrat, dessen Vorhandensein weder im Laufe des Rechnungsjahres noch am Jahreschlusse seitens des Vorstandes gerrüft und festgestellt wurde, aneignete und, als dieser nicht mehr ausreichte, zu den Einnahmestellen seine Zuflucht nahm. Hinsichtlich der letzteren operierte der Rechner in der Weise, daß er Geldbeträge, welche er von den Schuldnern des Vereins erhalten hatte, entweder längere Zeit nicht buchte, dieselben — nach dem Prinzip „Loch auf Loch zu“ — zur Deckung älterer Entnahmen verwendete und am Jahreschlusse den erforderlichen Betrag als rückständig weiter führte. Auf diese Weise kam es, daß die beiden Bilanzpositionen „Kassenvorrat und Rückstände“ von geringen Beträgen im Jahre 1897 zu der Summe von über 3000 Mark im Jahre 1903 sich steigerten und in den alljährlichen Vermögensnachweisungen Bilanzwerte eingetragen wurden, die tatsächlich nicht vorhanden waren. Bei der Veranschaulichung der Entnahmen kam dem Rechner in erster Linie die bereits erwähnte Unterlassungsfünde des Vorstandes,

dann aber auch der Umstand zu flatten, daß er nach dem Rechnungsabluß die Rech. Materialien längere Zeit zurückbehalten und so die Einnahmen des folgenden Jahres benutzen konnte, die auf das Vorjahr entfallenden Entnahmen zu bereinigen. Die Beaufsichtigung des Rechners lag in den Händen des Vorstandes, der die Geschäftsführung fortgesetzt hätte überwachen und mindestens auf Jahresabluß hätte feststellen sollen, ob die in der Vermögensnachweisung enthaltenen Werte in Wirklichkeit auch vorhanden sind. Dies ist — angeblich infolge vieler sonst. Arbeiten — unterblieben, wobei angenommen wurde, daß die „Revision“ das Nötige schon besorgen werde. Die weitere Beaufsichtigung (Prüfung der Rechnungen, Vornahme unvermuteter Kassenvisitationen etc.) wurde von dem Verband der landw. Konsumvereine in Karlsruhe wahrgenommen. Bei diesen Prüfungen, ganz besonders aber bei den in erwähnten Jahren mehrmals vorgenommenen Kassenvisitationen scheint nach den Ausführungen des Sachverständigen etwas summarisch verfahren worden zu sein.

Wenn solche Visitationen einen Wert haben sollten, erschien es in erster Linie nötig, festzustellen, ob alle Einzugsregister, Verteilungskisten und sonstige Belege, die nach dem Notabilien-, Anweisungsbuch und den sonst. Aufzeichnungen des Vorstandes vorhanden sein mußten, dem Beamten seitens des Rechners auch vorgelegt wurden; sodann war es ebenso erforderlich, daß der Beamte durch Stichproben von der Richtigkeit einzelner im Ausstand nachgeführter Posten (Rückstände, Warenschulden u. dergl.) durch Einsicht der Quittungsbücher sich verläßigte. Diese Feststellungen waren in der Zeit, welche auf diese Geschäfte verwendet worden ist — nach Angabe des Rechners beanspruchten die von Beamten der Steuerdirektion gelegentlich von Urlaubstouren im Sommer vorgenommenen Visitationen 1—1½ Stunden — nicht wohl möglich.

(Die Frage, ob es nicht weniger kostspielig gewesen wäre und den Interessen des Verbandes sowohl wie denen des Vereins nicht mehr entsprochen hätte, diese Revisionen durch den in der Regel mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Revisionsbeamten des Bezirksamts vornehmen zu lassen, soll hier unerörtert bleiben).

Bei der Strafausmessung kamen nach den Ausführungen des Hrn. Vorsitzend. zum Nachteile des Angeklagten in Betracht die Höhe des veruntreuten Betrages, die lange Dauer seines strafbaren Treibens und der Umstand, daß der Angeklagte nicht durch Not zu seinen Unterschleifen veranlaßt wurde.

Strafmindernd kam in Betracht, daß B. als einziger Landwirt die zur Besorgung des Rechnungswesens erforderlichen Kenntnisse nicht besaß. Die Folge hiervon war einerseits die große Unordnung in den Registern u. Rechnungsbelegen, die jegliche Uebersicht im Einzelnen ausschloß, andernteils auch wohl die laxer Auffassung des B. von der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechneramtes. Wesentlich erleichtert wurde das Treiben des B. durch die außerordentlich oberflächlichen Revisionen des Verbandes und durch die geradezu völlig mangelnde Aufsicht des Vorstandes und Aufsichtsrats.

Eine pflichtgemäß ausgeübte Kontrolle der hiezu berufenen Organe hätte die Veruntreuungen des Angeklagten schon beim Beginn derselben aufdecken müssen. Endlich wurde zu Gunsten des B. noch in Betracht gezogen sein reumütiges Geständnis und der Umstand, daß der Verein volle Entschädigung erhalten hat.

Möge obiges Urteil all denjenigen Personen und Verwaltungsorganen, welchen nach den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Ausübung des Aufsichts-

rechts bestimmte Aufgaben zukommen, Anlaß geben, ihre Pflicht voll und ganz zu erfüllen. Bei der Kontrolle und der Aufsicht über das Rechnungswesen kommen als besonders wichtig zunächst in Betracht:

a) die laufende (lebendige) Kontrolle durch die mit der Aufsichtsführung zunächst betrauten Organe sowie die von letzteren vorzunehmenden unvermuteten Visitationen,

b) die außerordentlichen Visitationen, die in der Regel in längeren Zeitabschnitten vom Staate, von Verbänden u. dergl. auszuführen sind und

c) die Prüfung der Rechnungen nebst Materialien.

Wenn man einmal allerwärts zu der Einsicht gekommen sein wird, den unter a und b bezeichneten Maßnahmen — die doch stetsfort das einzige und wirksamste Mittel gegen Veruntreuungen bilden werden —, die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und sie ausnahmslos allen Kassen gegenüber anzuwenden, in welchen die Gelder von Gemeinden, Privaten etc. zusammenfließen, dann werden Urteile oben bezeichneter Art kaum mehr möglich sein.

Die nach lit. c vorzunehmende Prüfung, sie mag nun vom Staat oder von anderen Organen vorgenommen werden, verfolgt hauptsächlich den Zweck, darüber zu wachen, daß die in Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Statuten etc. niedergelegten Bestimmungen von den Organen beobachtet worden sind; sie vermag also die unter a u. b bezeichneten Maßnahmen in keiner Weise zu ersetzen u. dies besonders dann nicht, wenn diese Prüfung erst 1—2 Jahre nach Abschluß der betr. Rechnung vorgenommen wird. Begnügt man sich mit dieser Prüfung, dann ist die Bildung eines Fonds zu empfehlen, aus dem das Lehrgeld bestritten werden kann.

Besser und zweckmäßiger wird es immer sein, die Schutzvorrichtung rechtzeitig und nicht erst dann anzubringen, wenn das Kind in's Wasser gefallen und ertrunken ist.

#### Postgarantie.

Die Postverwaltung leistet dem Absender in folgenden Fällen Schadenersatz:

1. für verloren gegangene Einschreibsendungen und Postauftragsbriefe 42 M.;

2. für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Wertpakete den angegebenen (versicherten) Wertbetrag;

3. für gewöhnliche Pakete im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstens 3 M. pro halbes Kilogramm;

4. für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge wird voller Ersatz geleistet;

5. für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung von Sendungen unter 2, 3 entstandenen Schaden leistet die Post Ersatz, wenn die Sache infolge der Verzögerung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat.

Außerdem wird in obigen Fällen das etwa bezahlte Porto erstattet.

Die Ersatzansprüche sind innerhalb 6 Monaten, im Weltpostverkehr innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, bei derjenigen Postanstalt anzubringen, bei welcher die Sendung aufgegeben wurde. Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle verzögerter Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet. — Im Weltpostverein zahlt diejenige Postverwaltung, auf deren Gebiet eine Einschreibsendung verloren gegangen ist, 50 Frks. (40 M.). Eine Ersatzpflicht für

in Verlust geratene Einjahresbindungen lehnen jedoch ab: Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Peru, die Argentinische Republik, Brasilien, Ecuador, Guatemala, Paraguay, Republik Honduras, Salvador, San Domingo, Uruguay.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Postpaketen ohne Wertangabe wird im Weltpostverkehr ein dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechender Ersatz, höchstens jedoch 20 M. geleistet.

**Banknoten und Geldweihen.**

Umlaufsfähig im gesamten Reichsgebiete sind außer den Reichsklassenscheinen (zu 5, 20, 50 M. vom 10. Jan. 1882 und 50 M. vom 5. Jan. 1899) die Noten nachfolgender Banken in Markwährung, zu 100 M. und darüber lautend:

1) Reichsbank in Berlin, sowie Noten der vor- maligen Preuß. Bank von 500 M. und 1000 M. vom 1. Mai 1874.

- 2) Badische Bank in Mannheim.
- 3) Bayerische Notenbank in München.
- 4) Sächsische Bank in Dresden.
- 5) Württemb. Notenbank in Stuttgart.

Noten mit beschränktem Umlaufsge- biete, welche nur innerhalb des Gebiets des betr. Landes zu Zahlungen verwendet werden dürfen:

1) Braunschweigische Bank zu 100 M. vom 1. Juli 1874 (nur zulässig im Herzogtum Braunschweig).

2) Landständische Bank in Bayreuth zu 100 M. vom 1. Januar 1875 (nur zulässig im Königreich Sachsen).

Außer Kurs gesetztes Papiergeld, wel- ches noch eingelöst wird:

1) Reichsklassenscheine von 5, 20, 50 M. vom 11. Juli 1874, werden nur noch bei der kgl. preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingelöst.

2) Preuß. Banknoten zu 100 M. vom 1. Mai 1874, sowie Talernoten zu 10, 25, 50, 100, 500 Talern von 1846—1867 werden nur noch in der Reichsbank-Vaultkasse in Berlin eingelöst.

3) Frankfurter Banknoten haben nur noch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. bis zum Ablauf des Jahres 1903 eingelöst.

4) Bank für Süddeutschland in Darm- stadt. Die Noten dieser Bank hörten mit 31. Dez. 1902 auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben werden aber noch als Schuldscheine von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Frankfurt a. M. bis Ende 1905 eingelöst.

Außer Kurs gesetztes Münzgeld:

Reichs-Goldmünzen zu 5 M. gelten seit 1. Oktober 1901 nicht mehr als gesetzliches Zahlungs- mittel.

Oesterreichische Vereinstaler gelten in Deutschland nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Sil- ber gelten seit 1. Jan. 1902 nicht mehr als Zah- lungsmittel. Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten seit 1. Jan. 1903 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Verboten sind im Deutschen Reich:

Dänische 1/2, 1/3 Rigsdaler, 48, 32, 16, 8, 4, 3 Schill. in Silber, 2, 1, 1/2 Schill. in Kupfer.

Finnische 2 und 1 Markka, 50 und 25 Pennistücke.

Luxemburg. Nationalbanknoten. Noten der Intern. Bank zu Luxemburg.

Niederländische 1/2, 1 und 2 1/2 Guldenstücke.

Polnische 1/6 und 1/2 Talarstücke.

**Vorsicht beim Öffnen von Geldrollen.**

Der „Dortmunder Zeitung“ entnehmen wir nach- sehende für unsere Leser besonders interessante Mit- teilung: Ein Geschäftsmann empfing von einem Bank- haus eine Geldrolle, angeblicher Inhalt 40 Fünf- markstücke: 200 M. Die Rolle wurde in der Mitte quer durchgeschnitten und fanden sich alsdann nur 39 Stück in derselben vor. Von dem Bankhause wurde, da unzweifelhaft festgestellt worden war, daß die Hülse nur 39 Stück enthalten haben konnte, bei der Reichs- bank reklamiert, welche ihrerseits bei der badischen Staatsbahnbahnbehörde, von der sie die Rolle er- halten, reklamierte, die sich jedoch weigerte, für das fehlende Fünfmarkstück aufzukommen, was sie folgen- dermaßen begründete: „Der Reichsbankstelle auf in- liegendes Schreiben ergebnis zu erwidern, daß für einen Defekt in einer unbeschädigten Rolle zweifellos nur zwei Stellen haftbar gemacht werden können: der Verfertiger der Rolle und eventuell der Öffner. Da in vorliegendem Falle letzterer, der Geschäftsmann, die fragliche Rolle in vorschriftswidriger Weise ge- öffnet hat, so hat er uns die Möglichkeit des Nach- weises dafür benommen, daß der Verfertiger der Rolle — die Stationskasse Enzberg — ein Fünfmarkstück zu wenig in dieselbe getan habe, also für dessen Er- satz aufzukommen hat. Ohne diesen Nachweis wäre aber auch unsere Generaldirektion, welche die Sta- tionskasse Enzberg eventuell anrufen wollte, nicht in der Lage gewesen, gegen dieselbe auf Ersatz zu erkennen. Uns aber, so wenig wie Ihrer Stelle in Pforzheim, kann dieser Ersatz wohl nicht zugemutet werden.“ — Also Vorsicht beim Öffnen von Geldrollen! Die Hülsen sind nicht quer, sondern der Länge nach zu durchschneiden.

**Jahrausweise für Krankenkassenmitglieder.**

Den verschiedenen Krankenkassen des Landes, welche oft in die Lage kommen, ihre Krankenkassen- mitglieder in auswärtige Spitäler und sonstige Kran- kenanstalten einzuweisen, wird empfohlen, die zur Er- langung ermäßigter Eisenbahnfahrkosten für Personen- und Schnellzüge nötigen Jahrausweise selbst zu be- schaffen. Der Bezug hat durch das Materialien- und Druckfachen-Bureau der Gr. Generaldirektion der Eisenbahnen in Karlsruhe zu erfolgen.

**Wichtig für Mieter und Vermieter.**

In den meisten Mietverträgen findet sich die Bestimmung, daß der Mieter nach der Vertragskünd- gung die Verpflichtung habe, während gewisser Stun- den die Besichtigung der Wohnung durch Mietslustige zu gestatten. In einem beim Großh. Amtsgericht Karlsruhe anhängig gemachten Prozeß, in dem es sich um die Auslegung dieser Bestimmung handelte, interpretierte das Gericht den Sinn dieser Verzinba- rung dahin, daß die Wohnung während der verein- barten Besichtigungszeit nicht in jedem Augenblick und sofort, wenn ein Restitant sich einstelle, zur Besich- tigung geöffnet werden müsse; es sei vielmehr aus- reichend, wenn die Mieter dem Vermieter angeben, wo sie jeweils zu finden seien. Es sei dann Sache des Vermieters, die Mieter herbeizuholen. Diese Auf- fassung entspreche sowohl dem § 157 B. G. B., wonach Verträge so zu interpretieren seien, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, als auch dem Sinne, der dem B. G. B. in seinen Be- stimmungen über die Miete zu Grunde liege, den Mieter als den wirtschaftlich regelmäßig schwächeren gegen zu weit gehende Eingriffe des Vermieters zu schützen. Auf die gegen das amtsgerichtliche Urteil ergriffene Berufung hat das Landgericht Karlsruhe

das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß die Interpretation des Amtsgericht unzutreffend sei. Der Mieter sei zweifellos verpflichtet, die Wohnung während der festgesetzten Zeit jederzeit und ohne wesentlichen Aufenthalt für Reflektanten zugänglich zu machen. Die klare Vertragsbestimmung gestatte keine abweichende Interpretation. Gerade der vom Amtsgericht angezogene § 157 B. G. B. spreche zu Gunsten des Vermieters. Es sei Sache des Mieters, einen Weg zu suchen, wie er seiner vertragsmäßig übernommenen Pflicht nachkommen könne. Daß er dies nicht damit getan habe, daß er dem Vermieter angebe, wo er jenseits zu finden sei, sei nicht zweifelhaft.

#### Kontrolle der öffentlichen Kassen.

Das in Hannover erscheinende Organ des deutschen Sparkassenverbandes „Die Sparkasse“ bringt in Nr. 527 die Mitteilung, daß in der Tagespresse die Frage erörtert werde, ob es nicht angesichts der sich mehrenden Verantwörungen von Kassenangestellten im öffentlichen Interesse geboten erscheine, daß der Staat die Geschäftsführung der öffentlichen Kassen schärfer überwache und dazu statt der höheren Beamten Rechnungsbeamte verwende. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß in dem dem Hause der Abgeordneten vorliegenden Entwurf zum nächstjährigen Staatshaushaltsetat bereits Mittel vorgezogen sind, um zunächst versuchsweise bei drei Regierungen dem Regierungskassenrat zu seiner Unterstützung aus dem Kreise der Kassen- und Rechnungsbeamten einen im Kassen- und Rechnungsweisen besonders erfahrenen Beamten (Kasseninspektor) beizugeben. Letzterer soll in ständiger Vertretung des Kassenrats einen Teil der diesem obliegenden kassentechnischen Geschäfte ausführen und gleichzeitig an der dem Regierungs-Präsidenten zustehenden Aufsicht über die Kassen der Kommunalverbände beteiligt werden. Befriedigt der Versuch, so wird voraussichtlich nach und nach bei sämtlichen Regierungen ein solcher Kasseninspektor angestellt und damit eine weitere Gewähr für sachgemäße und gründliche Kassenrevision geschaffen werden.

#### Die Wirkung der Umsatzsteuer.

Um die Grundstückspekulation und die damit eng zusammenhängende Verteuerung der Wohnungsmieten möglichst zu beschränken, ist die Umsatzsteuer bei Grundstücksverkäufen ein recht gut anwendbares und wohlgeeringtes Mittel. In der Reichshauptstadt hat man vor einiger Zeit eine Erhöhung dieser Steuer eingeführt, die aber natürlich von den „Interessenten“ durch die Behauptung zu hintertreiben versucht wurde, eine derartige Maßnahme werde das Grundstücksgeschäft lahmlegen und deshalb der Stadtgemeinde erheblichen Schaden bringen. Wie falsch diese Annahme ist, zeigen Mitteilungen, die der Magistrat von Charlottenburg über die Ergebnisse der Umsatzsteuer veröffentlicht. „Im Verwaltungsjahre 1902/03 betrug die Einnahme aus der Umsatzsteuer in Charlottenburg 898 945,91 M., während Reissummen in Höhe von 36 785,53 M. blieben. Im Jahre vorher belief sich die Einnahme nur auf 482 773,55 M.; die Reste betragen 18 554,75 M. Dieses gewaltige Anwachsen der Einnahmen aus der Umsatzsteuer ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß am 24. Mai 1902 ein Nachtrag zur Umsatzsteuer-Ordnung in Kraft trat. Nach den neuen Bestimmungen wurde die Umsatzsteuer für bebauten Grundstücke von  $\frac{1}{2}$  auf 1 v. S., wie für unbebaute, erhöht und die Besteuerung der sogenannten Zwischengeschäfte angeordnet. Bemerkenswert ist es, daß trotz der Erhöhung der Umsatzsteuer der Umsatz an Grundstücken eine beträchtliche Zunahme erfahren hat. Im Verwaltungsjahre 1901/02 gingen 346 Grundstücke

durch Kauf, 49 im Zwangsversteigerungsverfahren und 20 durch Tausch in andere Hände über; dagegen wechselten im Verwaltungsjahre 1902/03 ihre Besitzer 419 Grundstücke durch Kauf, 41 im Zwangsversteigerungsverfahren und 20 durch Tausch. Die Grundstücke, die im Jahre 1901/02 umgekauft wurden, hatten einen Gesamtwert von Mark 82 468 717, während im Jahre 1902/03 Grundstücke im Gesamtwerte von 1 000 185 503 M., also von mehr als hundert Millionen Mark, verkauft, vertauscht usw. wurden. Das schnelle Steigen der Bodenwerte läßt sich auch an der Gemeindegroßsteuer in Charlottenburg erkennen. Von 1897/98 bis 1902/03 stieg die Grundsteuer-Einnahme von 1 462 406 auf 2 034 319 M. Der gemeine Wert der Grundstücke belief sich im Jahre 1897/98 auf 698 253 571 M.; er erhöhte sich in dem folgenden Jahre auf 732 712 742 M. und nahm fortgesetzt in etwa demselben Verhältnisse zu, bis er im Jahre 1902/03 eine Höhe von 920 521 000 M. erreichte. Gegenwärtig beträgt der gemeine Wert der Grundstücke in Charlottenburg mehr als eine Milliarde Mark. Bei diesen ungeheuren Wertsteigerungen entspricht die Gemeinde nur einem Gebote der Billigkeit, wenn sie den Grundbesitz in angemessener Weise zu den Kommunalsteuern heranzuziehen sucht.

#### Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

##### Die Versicherungspflicht der „sonstigen Angestellten“ betr.

Die sonstigen Angestellten im Sinne des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind nur versicherungspflichtig, wenn die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet.

Es kommen sehr viele solche Angestellte, insbesondere Steuereinnahmer mit Gesuchen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes um Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Pensions- und dergl. Bezügen ein. Eine Befreiung ist natürlich nur nötig, wenn Versicherungspflicht des Hauptberufs vorliegt. Es muß somit, sofern die betreffende Person als sonstiger Angestellter zu behandeln ist, vorerst festgestellt werden, ob der Dienst den Hauptberuf bildet und erst nach Bejahung dieser Frage kann über die Befreiung entschieden werden.

Dabei müssen wir ferner darauf hinweisen, daß bei solchen Befreiungen von der Versicherungspflicht vorerst von dem Großh. Bezirksamt von Amts wegen dafür zu sorgen ist, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. (§ 158 Inv.-Vers.-Ges.) Die Befreiung wirkt nur für die Zukunft; für die Vergangenheit müssen stets die Marken soweit nach § 146 und 168 des Gesetzes zulässig, beigebracht werden.

Sodann möchten wir doch bitten, Personen mit kleinen Pensionen darauf hinzuweisen, daß die Invalidenrente bei Verwendung von Marken I. Lohnklasse bis zum Jahresbetrag von 450 M. (Pension und Rente zusammengerechnet), II. Klasse 525 M., III. Klasse 600 M., IV. Klasse 675 M. und V. Klasse 750 M. ganz ungeschmälert bleibt und daß es den Personen, welche je nach Anwendung der einzelnen Lohnklassen nicht mehr als 300 M., 350 M., 400 M., 475 M. bzw. 500 M. Pension beziehen, entschieden anzuraten ist, sich nicht von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung hängt ganz allein von dem Antrage der Versicherten ab; der Arbeitgeber ist zu solchem Antrag gar nicht befugt.

(Landesversicherungsanstalt Baden, 26. Juli 1903 Nr. 8001).

**Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge hier Ort der Versicherung betr.**

Bisher war die Regel maßgebend, daß für die in inländischen Betrieben beschäftigten Versicherten der Sitz des Betriebes als Beschäftigungsort gilt.

Diese Regel ist in § 65 Abs. 3 geändert. Die Versicherung hat nunmehr an dem Orte zu geschehen, an welchem tatsächlich beschäftigt wird.

Als Ausnahme von dieser Regel ist zugelassen:

1. Bei Gewerbsbetrieben, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, wie etwa beim Gewerbe eines Baumeisters, Kaminschneiders etc.; hier soll immer der Sitz des Gewerbebetriebes als Beschäftigungsort gelten.

2. Bei Betriebsverwaltungen, in denen einzelne Arbeiten an wechselnden, in verschiedenen Bezirken gelegenen Orten auszuführen sind, z. B. öffentliche Wasser- oder Wegbauten, Telegraphenunternehmungen, Privatbahnen und Privatbetriebe ähnlicher Art; hier soll vorbehaltlich besonderer Regelung durch die höhere Verwaltungsbehörde derjenige Ort als Beschäftigungsort gelten, an welchem die mit der unmittelbaren Betriebsleitung betraute Stelle ihren Sitz hat.

3. Bei land- und forstwirtschaftlichen, über mehrere Bezirke sich erstreckenden Betrieben; hier gilt bei Arbeitern, welche für den Gesamtbetrieb ohne Beschränkung auf dessen einzelne örtliche Teile angenommen sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

4. Die im Ausland beschäftigten Arbeiter inländischer Betriebe sind am Betriebsort zu versichern.

5. Seeleute sind im Heimatshafen des Schiffes zu versichern; das Personal ausländischer Binnenschiffe aber am Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei der Ueberschreitung der Reichsgrenze zuerst in das Reich eintritt.

Wenn die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Bezirke einer anderen Versicherungsanstalt gelegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebsortes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik) Krankenkasse sind.

Insofern nicht vorerwähnte Ausnahmen zutreffen, sind also künftighin in nicht mehr Beitragsmarken des Betriebsortes, sondern des Beschäftigungsortes zu verwenden.

Wir ersuchen, hievon bei sich ergebenden Anlässen die Beteiligten in Kenntnis zu setzen und sie zur Beachtung dieser neuerlichen Anordnung zu verhalten, zunächst aber dieselbe durch öffentliche Ausschreibung in den Amtsblättern allgemein bekannt zu geben und hierüber kurze Mitteilung uns zukommen zu lassen.

(Landesversicherungsanstalt Baden, 18. Mai 1900 Nr. 8517).

**Den Bezug der Dienstinkommen nach § 87 G.-D. zur Gemeindebesteuerung betr.**

Die Bestimmung in § 87 Abs. 2 G.-D., wornach Steuerpflichtige mit Einkommen der in Abs. 1 daselbst bezeichneten Art auf Verlangen dieses Einkommen nach diensthlichem und nichtdiensthlichem Einkommen zu entziffern haben, gilt auch für die nach § 80 a G.-D. nur umlagepflichtigen Personen.

Ergibt sich aus der Entzifferung und nach Abzug des verhältnismäßigen Anteils an etwaigen Schulzinsen, daß das (rein) nichtdiensthliche Einkommen 500 M. erreicht, also an sich schon umlagepflichtig

wäre, so bleibt vom Steueranschlag nach § 80 a G.-D. in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in § 27 Abs. 3 G.-B.-A. kein Rest des Steueranschlages für diensthliches Einkommen und der Steueranschlag ist daher ohne Rücksicht auf § 87 Abs. 1 G.-D. zu belassen.

Etricht dagegen das nichtdiensthliche Einkommen den Betrag von 500 M. nicht, so ist gemäß § 27 Abs. 4 G.-B.-A. der ganze Steueranschlag nach § 80 a G.-D. mit 2 M. 50 Pf. von 100 M. zur Umlage beizuziehen.

(St. M. d. J. vom 13. November 1903, Nr. 45 904).

**Unterhaltendes.**

Die Vorschubbank Lörrach hat nach dem „Oberländer Bote“ auf 6. März 1904 die Mitglieder zu einer ordentl. Generalversammlung berufen. Der erste Punkt der Tagesordnung erregt besonderes Interesse; er lautet: „Rechnungsablage und Entlastung des Vorstandes.“

**Das Trinken in der „guten, alten Zeit“.**

Die Stuttgarter Stadtordnung vom Jahre 1492 machte es jedem neuereintretenden Richter zur Pflicht, einen silbernen Becher mit seinem Wappen auf die Ratsstube mitzubringen. Zu demselben Zwecke mußte in Hall jeder „Herr“, der in den Rat gewählt wurde, das erste Vierteljahrsgehalt seiner Ratsbesoldung zurücklassen. In den Kanzleien waren Suppen, Schlaf- und Untertränke üblich, damit die Räte nachher wieder fleißig arbeiteten. Uebermäßig getrunken wurde zu jener Zeit besonders in der alten Universitätsstadt Tübingen, und wenn man Maßregeln dagegen ergreifen wollte, so gingen die Studenten nach Rotenburg unter dem Vorwande, dort Papier und anderes zu holen und kauften sich einen guten Weinaus. Ein Bericht vom Jahre 1591 rügt sogar, daß die Frauen der Professoren öfters ein Gläschen über den Durst tranken, daß z. B. Frau Professor Crusius und Frau Homberger sich gar ungebührlich halten, daß sie gar übel fluchen und schwören, dem Trunk sich ergeben, sonderlich des Crusii Weib, gehen selten zur Kirche, ziehen öftmals nach Lustman und Derentingen und erzeigen sich dort ziemlich verdächtig. Ein Kostgeber, dem nachgewiesen war, daß er einem Herrn von Lanschad für 2 Gulden zuviel Wein gegeben, berief sich auf die ausdrückliche Erlaubnis des Vaters, daß sein Sohn zuweilen ein Maß über Ordnung nehmen dürfe, da seine Natur etwas weiteres erfordern tue. Und ein Professor Ziegler erklärte, er habe immer dafür gehalten, einem Studenten 80 bis 90 Maß Wein des Vierteljahres zu bewilligen. Als die Weinlese von 1536 sehr ergiebig und ebenso auch im nächsten Jahre besonders reich ausfiel und derart vorzüglich wirkte, daß davon schon ein kleiner Becher voll trinken machte, so geschah es, daß vom Herbst 1540 bis zum ersten Fastensonntag des Jahres 1541 in Württemberg über 400 Personen ums Leben kamen. Im Heilbronner Gebiet hatten damals sogar viele Pfarrer einen Weinstock errichtet. Auch das weibliche Geschlecht überschritt öftmals die Regeln der Mäßigkeit, und ein Heilbronner Ratsdekret sagt darüber deshalb: „Dem Trunke ergebene Weiber sollen vom Stadtknecht herumgedrängt und ihnen an den Kopf ein Fettel gehoben werden mit den Worten: verhoffene Krugsuchel.“ In Hall gingen 1532 drei Schwestern zusammen nach Munkheim in das damalige Mählmichelsche Wirtshaus, wo sie 32 halbe Maß des besten Weines tranken, dann die Beche bezahlten und Abends ebenso ruhig nach Hause kamen, wie sie fortgezogen waren. Nach bis Ausgang des 18. Jahrhunderts waren an vielen

Orten, wie z. B. in Offenbach, Göglingen, Mählheim bei Sulz, Weilheim usw., sogenannte Weiberzecken üblich, wo die Schultheissen und Bürgermeister den zehenden Weibern aufwarten mußten. Selbst der mächtige Herzog Christoph bekennet in seinen Briefen, daß er „etliche Trunk zuviel getan“, und nie zog er auf einen Reichstag, ohne einige Fässer Redarwein mitzunehmen. Zu jener Zeit wurden fast jeden Morgen Betrunkene in den Straßen gefunden, in Nürnberg wurde vom Magistrat ein besonderer Karren gehalten, um sie nach Hause zu fahren.

**Amtsrevidentenprüfung.**

Von 13 Kandidaten, welche sich der im November/Dezember 1903 abgehaltenen Amtsrevidentenprüfung unterzogen haben, sind nachgenannte 8 für bestanden erklärt worden:

- Sauppe Hermann von Lichtenau.
- Lang Josef Albrecht von Mülhausen.
- Haberloru Otto August von Pälfringen.
- Schweizer Philipp von Dähren.
- Wild Arnold von Gailingen.
- Schweinsfurt Georg von Walldorf.
- Ruf Josef von Offenburg.
- Grassinger Robert von Mosbach.

**Briefkasten.**

**An Herrn L. in L.** Sie finden die Beantwortung auf Ihre Frage in dieser Nummer. Wie es sich mit Bürgerschaften auf bestimmte Zeit verhält, ist eingehend dargelegt auf Seite 501, 502 dieser Zeitschrift (Nr. 61 v. J. 1904). Ihr Formular enthält in der zweitletzten Zeile einen sinnstörenden Druckfehler. Statt „Rechtsstandes“ sollte es wohl heißen „Gerichtsstandes.“

**Hr. M. M. in Th.** Nach Artikel III der Novelle vom 25. Mai 1903 — Reichsgesetzblatt S. 238 — sind jedem Versicherten, der vor dem Inkrafttreten der Novelle — 1. Januar 1904 — erkrankt ist, die Leistungen des § 21 des Kr.-Vers.-Ges. für auf 26 Wochen zu gewähren und zwar auch dann, wenn der frühere Zeitraum von 13 Wochen am 1. Januar 1904 zu Ende gehen sollte, sofern er nach ärztlichem Zeugnis an diesem Tage noch krank ist.

**Berichtigung.**

In dem Artikel in der letzten Zeitschrift (Nr. 62) betr. Invalidenversicherung ist ein kleiner Fehler unterlaufen. In Abs. 4 des gen. Artikels soll es heißen: „so ist selbstredend zum Zwecke der Erlangung einer Altersrente Erfordernis, daß „seit“ 1. Januar 1900 zc. nicht „für“ 1. Jan. 1900. Das Wörtchen „für“ ist falsch.

Die weltberühmtesten Nähmaschinen-Großfirma **J. Jacobson**, Berlin N. 28, Lindenstr. 126. Lieferant von Press-, Staats- und Reichs- sowie Bahnen-Beamten- und Militärs-Kriegsvereine, versendet die neuesten deutschen hocharmigen Singer Nähmaschine Krono I. alle Arten Schneiderei 40, 45, 48, 50 M. wöchentlich 5 Jahre Garantie, Fahrstädler 80 M., Wasch-, Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen. Kataloge kostenlos, gratis u. franko. Maschinen überall zu beschaffen.



**Bonnendorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath**  
Bonnendorf bad. Schwarzwald

empfehlen

**Titel mit Vorbericht, Gemeinde-Voranschlag, Rechnungs-Abschluß Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpressen** Einnahmen Ausgaben ohne Bezeichnung

**Kapital- und Zins-Impressen.** Rechnungsimpressen mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40.

- Holznaturalienrechnung.
- Rassenbuch.
- Rassenkurprotokoll.
- Impressen für Armenpflege, A, B, C, D.
- Impressen über polizeiliches Meldewesen.
- Militärimpressen.
- Verfahren vor den Gemeindegerechten.
- Feuerversicherungswesen.
- Holzversteigerungsprotokolle.
- Holzaufnahmslisten für Langholz, dito für Stangen, dito für Scheiterholz, dito für Reisig u. Abfallholz.
- Holzbedarfsliste.
- Holzaufarbeitungsprotokoll.
- Holzaufnahmsbüchle, Taschenformat.
- Loszettel.
- Monatsspalten-Impressen, I. Benigktbietenden, II. Meistbietenden.
- Gemeinde- u. Bürgerausschuß-Beschluß-Protokoll
- Gemeinde-Inventar.

Alle Impressen für Behörden und Gemeinden. Man verlange Impressen-Verzeichnisse gratis und franko.

**Kopfbogen**

nach den neuesten ministeriellen Bestimmungen 1/2, 1/3, 1/4 Bogen auf 1a Normalpapier.

**Postkarten**

Bei Aufgabe von je 50 Stück mit Ortseindruck.

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonnendorf**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)** wenden. — An den Verlag in Bonnendorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonnendorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonnendorf.